

sessenen, in den allgemeinen Familien-Verband nicht gehörigen Güter, wie z. B. Graitschen und Wake werden bei der Beschreibung dieser Güter berührt werden.

Sechstes Capitel.

Die Lehns-Verhältnisse.

A. Passiv-Lehne.

Im ersten Capitel wo wir den Namen und die Abkunft des Geschlechts besprachen, ist es bereits angedeutet, dass wir Wangenheim mit seinem Zubehör zunächst als freien allodialen Besitz des Geschlechts finden, dessen Bewahrung als freies eigenes Gut aber dem, nach Befestigung seiner Territorial-Hoheit und Erreichung voller landesherrlicher Gewalt unausgesetzt strebenden Thüringenschen Landgrafenhause gegenüber, immer misslicher wurde, das Wangenheim'sche Geschlecht zur Eingehung manchfaltiger Lehns-Verbindungen, durch allmähliche Auftragung des grössern Theils seines frei eigenen Guts zu Lehn und dessen Rückempfang von verschiedenen Lehnsherren nöthigte, bis endlich auch der Rest des alten Erbes, das Schloss Wangenheim mit Zubehör, 1395 dem landgräflichen Hause zu Lehn aufgetragen werden musste.

Ob die Voigtei über Katterfeld, welche Ludwig v. Wangenheim vom Landgrafen Hermann und dieser vom Stifte Fulda als Beneficium empfangen, und seinerseits wieder den Herren v. Güntersleben als Beneficium übertragen hatte, und von diesen zur Ueberlassung derselben an das Kloster Georgenthal zurück erwarb, als ein lehnrechtlicher Besitz oder als ein Ministerialitäts-Verhältniss anzusehen sei, erscheint zweifelhaft, da die in der Urkunde gebrauchten Ausdrücke („*ab eo in beneficio acceperant, ipse autem ab Hermannno Landgravio, idemque Landgravius ab ecclesia Fuldensi in beneficio habebat*“) auf beiderlei Verhältnisse bezogen werden können. Die Annahme eines Ministerialitäts-Nexus dürfte aber die näherliegende sein, und nur soviel unzweifelhaft fest stehen, dass das Rechtsverhältniss unter welchem die Voigtei über Katterfeld von Fulda an den Landgrafen, von diesem an Ludwig v. Wangenheim, und von Ludwig v. Wangenheim an Hartmann und Ortwin von Güntersleben übertragen war, in allen diesen Uebertragungsfällen dasselbe war, und also, wenn es ein Lehns-Verhältniss, der Landgraf wie Ludwig von Wangenheim als Vasallen erscheinen, wenn es aber ein Ministerialitäts-Verhältniss war, der Landgraf ebensowohl Ministerialer der Fulda'schen Kirche war, wie Ludwig von Wangenheim als solcher bezeichnet wird.

Aus der Urkunde von 1212 (Nro. 2 der II. Sammlung) geht hervor dass der damals an das Kloster Frauensee überlassene Besitz in Uel-
leben auf einem gleichen Ministerialitäts-Verbande beruhte, wie nicht
weniger die erblichen Nutzungsrechte an den Fulda'schen Gütern zu Utz-
berg, worüber Urkunde Nro. 4 der II. S. von 1219 spricht, während
die dem Kloster Georgenthal überlassenen 12 Hufen zu Fahner, ebenso
wie die 1299 dem Kreuz-Kloster zu Gotha überlassenen zwei Hufen freie
eigene Güter waren, wogegen in Eschenberge der freie eigene Allo-
dialbesitz nach der Urkunde von 1242 (Nro. 11 der II. S.) mit vom Rei-
che und vom Stifte Fulda verliehenen Gute gemischt gewesen zu sein
scheint, Zimmern am Berge bei Erfurt (das Zimmern *supra* der
Mainzischen Register) war aber anscheinend freies Erbgut, welches die
Herren von Wangenheim des Wangenheim'schen Stammes noch zwei
Jahrhunderte später als Erblehn an die Erfurter Bürgerfamilie Schade
verliehen, während andere Allodial-Güter zu Walschleben bereits 1289
der S. Michaelis-Pfarre zu Erfurt zu Erbenzins gegeben waren.

Zuerst tritt uns ein unzweifelhaft beständenes Lehns-Verhältniss zum
Erzstifte Mainz urkundlich entgegen, wenn Erzbischof Siegfried von
Mainz in der Urkunde von 1225 (Nro. 8 der II. Sammlg.) die Güter in
Mirchendorf und Daberstedt den Augustinern zu Erfurt von dem
Freizinse befreit, welchen Ludwig v. Wangenheim und seine Vor-
fahren vom Erzstifte Mainz bis dahin als Lehn besessen hatten („*habuit*
Ludowicus miles de Wangenheim et sui antecessores in pfeodo ab eccle-
sia Moguntina“) und erscheint dieses damit aufgelöste Vasallen-Verhält-
niss gegen das Erzstift durch die Lehns-Auftragung freier Güter in Käl-
berfeld im Jahre 1318 zuerst wieder erneuert zu sein, von dessen län-
gerer Dauer findet sich jedoch keine Spur.

Als ein zweites ausdrücklich als Lehn bezeichnetes Besitzthum tritt
uns 1236 die Mühle entgegen, zu deren Veräusserung an das Kloster
Frauensee der Abt Conrad von Fulda als Lehn herr dem Ludwig
von Wangenheim als Vasallen Erlaubniss gibt.

Ein dritter Lehns-Nexus, dem wir urkundlich begegnen, ohne dass
wir denselben länger fortgesetzt finden, war derjenige in welchem wir die
Vettern Friedrich Albert und Ludwig von Wangenheim 1305 we-
gen der Voigtei über Behringen finden, die von den Grafen von Lau-
terberg zu Lehn ging und von ihrem Gross-Oheim Ritter Hermann
von Treffurt genannt von Brandenfels auf sie erblich übertragen war.

Landgraf Albrecht der Unartige, von welchem Ritter Hermann
sein Burgmannsrecht auf Brandenfels zu Lehn getragen hatte, welches
der Landgraf jetzt auf die Vettern von Wangenheim zu übertragen,
wohl von ihm gebeten war, glaubte auch die übrige Erbschaft des Her-
mann v. Brandenfels als landgräfliches Lehn ansprechen zu dürfen,

und wenn er nun auch die Besitzungen in Grossen-Behringen, Wolfenbehringen, Hütscherode und Westheim auf das Zeugniß seiner Räte am 21. Juni 1305 als Lautenberg'sche Lehnstücke anerkannte, so zeigt doch der weitere Verlauf, dass die landgräflichen Bestrebungen diese Lehnsherrlichkeit für das eigene Haus zu erwerben, nicht ohne Erfolg blieben, und wenn der erste landgräfliche Lehnbrief von 1325 über die Dörfer zu Behringen und den Hof zu Hesswinkel „wie solches Alles die von Treffurt vorher besessen und willig aufgelassen hatten“ es auch zweifelhaft lässt, ob in dieser landesherrlichen Verleihung auch die früher Lautenberg'schen Lehnstücke mitbegriffen waren oder nicht, so steht doch soviel fest, dass von da ab die landgräfliche Lehnsherrlichkeit über Behringen fortdauernd festgehalten und mit der wahrscheinlich gleichzeitig festgestellten über die Herrschaft Winterstein in Verbindung gebracht ist.

Dass dies jedoch nicht ohne Weiterungen abgegangen sein wird, worüber uns die nähere Kunde freilich nicht aufbewahrt ist, müssen wir daraus schliessen, dass einerseits die Grafen von Lautenberg, als Vasallen des Stifts Quedlinburg, bis zu ihrem Aussterben, die von Wangenheim neben andern Orten anscheinend auch immer noch wegen Behringen als subinfeudirte Vasallen in ihren Lehns-Registern aufführen, andererseits aber auch die Herren von Wangenheim durch die Lehns-Auftragung eines grossen Theils ihrer Besitzungen an die Grafen von Orlamünde sich einen Schutz gegen die überwiegende landgräfliche Gewalt zu gewinnen suchten, wofür der Orlamündesche Lehnbrief von 1321 Zeugniß ablegt. Auch dieser Lehns-Nexus zum Orlamünder Grafen Hause, wenn derselbe auch in Folge des Thüringischen Grafenkriegs und der Abtretung der Herrschaften Orlamünde und Weimar an das landgräfliche Haus seine Bedeutung faktisch bald verlor, und seit 1335 ein Orlamünd'scher Lehnbrief nicht weiter zu unserer Kunde gekommen ist, scheint seitens der Grafen von Orlamünde als Lehnsherren formell noch aufrecht erhalten zu sein, indem die übrig gebliebene und erst 1467 ausgestorbene Lauenstein'sche Linie dieses Grafenhauses wenigstens in den brüderlichen Theilungs-Verträge vom 29. Juni 1414 (abgedruckt in v. Schultes Coburg-Salfeld'scher Landes-Geschichte II. Theil Urkundenbuch Nro. LV) unter den Ritterlehn und Mannschaften, welche von der Theilung ausgeschlossen und in Gemeinschaft bleiben sollen, auch die von Wangenheim aufführt.

Wenn sich nun auch seit 1335 kein später ertheilter Orlamünd'scher Lehnbrief unter den Urkunden der Wangenheim'schen Archive hat finden lassen, so findet sich doch auch kein landgräflicher Lehnbrief für die Wangenheim'sche Familie, in welchen die Orlamündeschen Lehnstücke mit aufgenommen wären, aber es ist dabei zu berücksichtigen, dass ausser dem landgräflichen Lehnbriefe vom Thomastage 1340 über das Schloß

Heinrichsberg, dem Lehnbriefe vom Tage Echardi 1357 über die innerhalb der Wangenheim'schen Gerichte heimgefallenen Salza'schen Güter auch sonstige Lehnbriefe für das Wangenheim'sche Geschlecht aus dem 14. Jahrhundert sich nicht erhalten haben, wiewohl nach den in der II. Sammlung von Urkunden und Regesten zu dieser Geschichte enthaltenen Regesten aus den Lehns-Registern des Dresdener Archivs nach dem Ableben Landgraf Friedrich des Ernsthafte im Jahre 1349 eine Belehnung der Gebrüder und Vettern von Wangenheim mit den Schlössern Winterstein und Brandenfels sammt den Dörfern Grossen-Behringen, Tungeda, Craula den Gruben (?) und dem Heinrichsberg stattgefunden hat, daneben auch den Brüdern Friedrich und Albert von Wangenheim noch besonders ein Burglehn zu Tenstedt mit 4 Hufen Lehnland und der Voigtei über 5 Hufen sowie 1 Mark Silbers jährlicher Aufkünfte an Bankgeld zu Lehn gegeben wurde, es auch keinem Zweifel unterliegen kann, dass bei den folgenden Veränderungen in *manu dominante* und *serviente* und nach der Lehnsauftragung von Wangenheim förmliche Lehnbriefe ausfertigt sein werden.

Jedenfalls steht soviel fest, dass im Laufe des nun folgenden 15. Jahrhunderts die lehnrechtlichen Verhältnisse in Thüringen allmählig alle übrigen Formen des Eigenthums und des Besitzrechts an Grund und Boden absorbirten, und für alle ländlichen Besitzungen, Rittergüter wie Bauergüter die Lehnbarkeit zur Regel und das freie Eigenthum so sehr zur Ausnahme wurde, dass z. B. noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts nach den im Herzogthume Gotha bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, bei Bestellung einer vertragsmässigen Hypothek an Grundstücken die Ertheilung des lehnsherrlichen Consenses eine unbedingte gesetzliche Voraussetzung war (Brückners Gothaisches Privatrecht §. 491 seq.) und daher die Anomalie eintrat, dass der Eigenthümer eines freien allodialen Grundstücks, wenn er sich zur Verpfändung und Bestellung einer vertragsmässigen Hypothek veranlasst sah, diese Disposition nur dadurch zur Perfection bringen konnte, dass er sein freies Allodium irgend einem Lehnsherrn zu Lehn auftrug und sich nun dessen lehnsherrlichen Consens erwirkte.

Wir finden daher auch sämtliche Wangenheim'schen alten Stamm- und Familien-Güter im Laufe des 15. Jahrhunderts im Lehns-Verbande, und haben dieselben bis zur Aufhebung des Lehns-Nexus im Fürstenthume Gotha im Jahre 1848 in diesem Verbande gestanden. Sie zerfielen der Hauptsache nach in die vom Hause Sachsen und vom Stifte Fulda relevirenden Lehne, während daneben einzelne Zweige des Geschlechts auch noch vom Stifte Hersfeld, von den Grafen v. Schwarzburg und den Grafen von Gleichen mit ihren Familien-Gütern verbundene Pertinenzstücke zu Lehn trugen.

I. Die landgräfllich Thüringenschen vom Hause Sachsen ertheilten Lehnbriefe.

Dieselben umfassten diejenigen Besitzungen mit, welche wir im Vor-
aufgehenden als Lauterberg'sche und Orlamündesche Lehnstücke ha-
ben kennen lernen, und wurden seit dem 15. Jahrhundert für den Win-
tersteiner Stamm bei jedem vorkommenden Lehnfall zwei Gesamt-Lehn-
briefe ausgefertigt, der eine über die Herrschaft Winterstein und die
Dörfer Grossen-Behringen und Wolffsbehringen mit ihren Zube-
hörungen, der andere über den Wintersteiner Antheil an der Herr-
schaft Wangenheim, indem hinsichtlich beider der Unterschied statt fand,
dass Winterstein zu rechtem Mannlehen verliehen wurde, während Wan-
genheim für den Fall des gänzlichen Abgangs des Mannsstammes zu
successiven Töchterlehn erklärt war.

a. Lehnbriefe über Winterstein.

Der älteste vorhandene Lehnbrief über Winterstein ist am Diens-
tage vor St. Margarethen-Tage 1412 vom Landgraf Friedrich dem
Jüngern (dem Einfältigen) dem Ritter Friedrich von Wangenheim
und Hansen von Wangenheim „gevettern“ ertheilt; dieselben wer-
den darin „mid irem veterlichin erbe semplichen“ belehnt und die Lehn-
stücke in folgender Weise benannt:

mid deme Slosze Wynterstein vnd allen synen zeugehorungen vnd
mid den Dorffern Viczpach, Die Sundere, Kelberfelt, Kaln-
berg, hastrungefelt auch mit allen iren zeugehorungen gefucht
vnd vngefucht wo die gelegen sind vnd namen habn vnd darczu dar
gehulze den Senberg den Delberg den Wolfisteyn den Roppach, die
hauwersgemeyne den Grubilberg den Sandberg vnd die Beringen vnd
waz darczu gehorent mid allen rechten Eren wurden frieheiten vnde
gewohnheiten als ire Eltern vnd sie die von vnze eldern vnd vns ge-
habt befeffen vnd herbracht habin.

Dieselben Lehnstücke werden in dem am Dienstage nach Francis-
1425 auf Ableben des Ritters Friedrich von Landgraf Friedrich dem
Streitbaren (dem ersten Churfürsten von Sachsen aus dem Wettiner
Hause) ertheilten Lehnbriefe wiederholt.

In den späteren Lehnbriefen, soweit sie in der Familie erhalten und
worunter der am Donnerstag nach Pfingsten 1522 zu Weimar ausgefer-
tigte der älteste ist, fällt unter den aufgeführten Dörfern Hastrungs-
feld aus, die Holzungen und die Zubehörung der „Behringen“ wer-
den aber weiter specifizirt, wenn es heisst:

Nemlich das Slos Winterstein mit dem dorffe dōselbst vnnnd die dorffer vīschbach kelberfelt kalenbergk das dorf die Sunnere mit yren zu vnd eingehorungen Nemlich das gehulz der Delberg der Sembergk der Wolffstein die Hauwerfsgemeine der Reppach, die eichleite oder der Grubelbergk der Santpergk der Hopfberg die wüstenung aldengruben vnnnd wechterode mit eckern, wiesen vnd gehölze darumb gelegenn die eilff acker das heufingertalh das nerentalh der kesselh die metebach der Boppenbergk vnnnd das gehulz am Horselbergk mit den eckern daran vnd dorumb gelegenn darzu die dorffer Grosenberingen vnd Wolffsberingen darzu die wüstunge wieden westheim Wissenborn Huzeschrode Wolffestalh vnnnd Hefswinkel mit ackern wiesen gehölze vnd gemeynen darein gehorenndt, die zins vnd lehenn zu Drefurt Bischoffrode zu Scherbde Salzeriedenn zu Gosfertrode zu Riden vnnnd Burselt. an dem Schlos Winterstein, dem dorfe darfur vnd andern dorffern wüstungen vnd andern angezeigten stücken haben Fridrich der Elter vnd Apell dri teil Huczerode vnnnd wolffestalh ganz Asmus Lutz vnd Fridrich der Jungere gebruder daran ein vierden teilh vnnnd Hefswinkel ganz ydes mit seinen eren nuzen werden zinszen fronen dinsten gerichtten obersten vnd nidersten ober hals vnd ober handt Eckern, wiesen, teichen, teichstetten, schenkstetten, wasser wasserleufften vischereyen vñhetrifftten Backheusern fryheiten herligkeiten gerechtigkeiten gewohnheiten vnd allen andern zu vnd eingehorungen wie die von Iren eltern vnd gehabten teillungen an sie kommen seyndt.

Diese Fassung liegt denn auch allen fernern Lehnbriefen zu Grunde und findet sich zuerst in dem von Herzog Ernst dem Frömmen 1647 ausgefertigten Lehnbriefe bei der Aufzählung der zu Winterstein gehörigen Dörfer das Dorf Schönau, wiewohl es uns seit dem 14. Jahrhundert als alt Wangenheim'scher Besitz bekannt ist, mit den nach Nennung des Dorfs Kalenberg eingefügten Worten erwähnt: item das dorff Schönau, soviel ihnen daran zuständig.

Auch wird in diesem Lehnbriefe zuerst die Zahl der reisigen Pferde, womit Winterstein zu verdienen, auf vier angesetzt.

Dass das Dorf Hastrungsfeld schon 1321 in dem Orlamündeschen Lehnbriefe genannt wird, ist bereits oben erwähnt. Wie dasselbe für die Familie Wangenheim verloren gegangen ist, hat sich bisher nicht ermitteln lassen. Wolf Veit vermeinte in seinem um 1560 geschriebenen Hausbuche, dass die von Farnrode zu Wenigen-Lupnitz Hastrungsfeld einmal mit Melborn pfandweise von den Herren von Wangenheim acquirirt hätten, und dass dieselben darauf diese Pfandstücke fälschlich an Fulda zu Lehen aufgetragen hätten, während sie doch in den Sächsischen Lehnbriefen der Herren von Wangenheim ständen, welche

auch immer im Besitze des Patronats, der Mühle zu Melborn und des Herrenbergs geblieben seien; die verpfändeten Stücke müssten daher eingelöst werden. Der Zusammenhang mag aber doch wohl ein anderer sein, da wir Hastrungsfeld später nicht mit Wenigen-Lupnitz in Farrenrodeschen und darauf Utterodtschen Besitz, sondern mit Ettenhausen im Besitze der Herren von Herda zu Brandenburg finden, und wenn wir dieses Dorf im landgräflichen Lehnbriefe von 1425 zum letzten Mal aufgeführt sehen, so mag dasselbe wohl bei Gelegenheit der Acquisition der bis zum Jahre 1411 an die Gebrüder von Herda verpfändet gewesenen Fuldaschen Fruchtzinsen aus Sonneborn, Brüheim und Haina vielleicht zuerst pfandweise, dann aber eigenthümlich an die von Herda überlassen, und der Lehns-Nexus auf das Stift Fulda durch irgend eine Uebereinkunft mit dem Meissenschen Hause übertragen sein, da wir schon unter Markgraf Balthasar mehrfachen solchen lehnherrlichen Austauschungen mit dem Stifte Fulda begegnen.

Alle übrigen in den Wintersteiner Lehnbriefen genannten Objekte wurden bei allen folgenden Belehnungen stets gleichmässig benannt und fortgeführt, wiewohl hinsichtlich mancher derselben im Laufe der Zeit Verdunkelungen und Ungewissheiten eingetreten waren, welche zu theilweisem Verlust des Besitzes geführt haben, wie das namentlich mit den Lehen und Zinsen zu Treffurt, Bischoffrode, Scherbde, Salzrieden, Gossertrode, Rieden u. Burfeld der Fall ist. Hinsichtlich mancher derselben scheinen auch wie bei Hastrungsfeld lehnsherrliche Ansprüche des Stifts Fulda den Besitz zweifelhaft gemacht zu haben, wie wir die Herren von Besa mit der Gerichtsbarkeit in Burenfeld (Beuerfeld) und andern Gütern daselbst und der Wüstung Rieden bei Lupnitz belehnt finden (Schaunat Client. Fuld. p. 51), worüber später 1506 seq. nachdem auch die Kartheuser zu Eisenach Besitz in Beuerfeld erworben, und Hans von Wangenheim den dritten Theil der Gerichte des Dorfs und der Schäferei welche Hans von Besa dem Herrn Metz wiederkäuflich eingethan, von diesem zurückgekauft hatte, noch mannichfaltige Irrungen entstanden, aus denen aber die Erhaltung des Wangenheim'schen Besitzes nicht hervorging.

b. Lehnbrief über Wangenheim

1. für den Stamm Wangenheim; 2. für den Stamm Winterstein.

In den spätern Lehnbriefen über Wangenheim, welche seit 1380 beiden Stämmen ertheilt wurden, wurden diejenigen Lehnstücke der frühern Orlamündeschen Lehnbriefe, welche dem Wintersteiner Lehnbriefe nicht einverleibt waren, Seitens des Sächsischen Lehnshofs zwar mit aufgenommen, aber da durch die Lehns-Auftragung von 1395 Seitens des Wintersteiner Stammes an Markgraf Wilhelm, Seitens des Wa-

genheim'schen Stammes aber an Landgraf Balthasar die gesammte Hand beider Stämme am alten Stammgute bereits gebrochen war, so wurden auch in den Lehnbriefen eines jeden der beiden Stämme nur die von ihm wirklich besessenen Güter aufgenommen, ohne einer Mitbelehnung des andern Stammes zu erwähnen, und während beiden Stämmen die eventuelle Succession der Töchter nach Abgang des gesammten Mannstammes in ihren Lehnbriefen zugesichert wurde, erinnert der Inhalt des dem Stammvater des Stammes Wangenheim Bernhard am Montag nach St. Katharinä 1491 zu Gotha ertheilten Lehnbriefs noch einmal an die Zusammengehörigkeit beider Stämme und ihres Stammguts, indem in diesem Lehnbrief, welchen Bernhard v. Wangenheim als einziger Repräsentant seines Stammes erhielt, als durch den Tod des Ritters Claus von Wangenheim und dessen Sohnes Friedrich sowie Hans des Aelteren vom Stamme Wangenheim das gesammte Lehngut wieder in seiner Hand vereinigt war, die Bestimmung aufgenommen war, dass für den Fall, wo Bernhard ohne Hinterlassung von Leibeslehnserben oder Töchtern oder Schwestern versterben sollte, alsdann sein Theil an Wangenheim mit den übrigen im Lehnbriefe genannten Gütern „auff den andern teil fein vettern“ (d. h. auf den Stamm Winterstein) komen vnd gefallen sollte.

Da aber dieser Fall nicht eintrat, und Bernhard Leibes-Lehnserben hinterliess, deren Descendenz in zwei Branchen noch fortblüht, so blieb auch dieses eventuelle Successionsrecht des Wintersteiner Stammes in den ferner dem Stamme Wangenheim ertheilten Lehnbriefen unerwähnt, und als es im 18. Jahrhundert zur Veräusserung dieser sämmtlichen Familien-Güter kam, war von einer nothwendigen Consens-Ertheilung des Stammes Winterstein, welche dieser Veräusserung hindernd hätte entgegen treten können, überall nicht mehr die Rede.

Der älteste uns erhaltene Lehnbrief des Stammes Winterstein über Wangenheim ist derjenige von 1503 für Hans v. Wangenheim und seine beiden Vettern die Brüder Friedrich und Apel von Wangenheim, welcher die einzelnen Lehnstücke in der folgenden Reihenfolge aufführt: Nemlich

Wangenheim das Sloss das Dorf darfur, den Sehe ydes halp Sechs vnd dreifsig Hufen artlands, vierzig Acker wiesen, darzu die gerechtiikeit zum Hayn Oesterbehringen das Dorf, Reichenpach das Dorf Hochheim das Dorf zwei teil, Westhausen das dorf Pfolndorf das Dorf vnd Melborn darzu die wustenungen Bertherode, Bufferode Thingerthal Leichperg Wydefelt darunder gelegen Lohe Storgslohe Steingraben Hawenthal Rathe Vorthe vnd Frankenrode darzu das gehultze am Heynich Nemlich die Schnepffenhart halp Den Aldenberg die funfzig gerten

die Kolgruben, den Steinwegk vnd das gehultze darumb bisz in die krautgerten, den Sorberg den Petersberg, den Heydelberg das Selich, die zwelff acker daruber die alden Katzenhart, die neuen Katzenhart, den Heintzenberg, den Karnberg, den Rubenbergk, das gehulz in dem Reyn das holtz in der Tungerhardt alles vnd igliches mit geistlichen vnd werntlichen lehen, Renten, Zinszen, geschofsen, gefellen Molen Backhewssern Schenkfteten Walsern Wafserleufften fischereien teichen teichteten, wonnen, weiden, mit fronen dinsten vnd allen ernen, nuczzen wurden gerechtikeiten, gewonheiten vnd allen andern zu vnd ingehorungen, vnnd was sie haben von lehen, hofen vnd Zeinsen zu Grumpech, Aschra, Eschenberg, Buffeleuben, Goltpach, Eberstedt, Bruheim und Tungeda wie das alles und igliches von yren eldern vnd vetern auf Sie komen ist, und diese Aufzählung der Lehnstücke ist seitdem unverändert in alle folgenden Lehnbriefe übergegangen.

In den dem Stamme Wangenheim nach dem Ableben des gemeinschaftlichen Stamm-Vaters Bernhard ertheilten Lehnbriefen, deren ältstvorhandner am Dienstage nach Jubilate 1533 zu Weimar für Hans, Georg und Reinhard Bernhards Söhne ausgefertigt ist, werden aber folgende Lehnstücke aufgeführt:

Nemlich Wangenheim mit allen feynen Zugehörungen Iren taill, der Inen darann zustehet item das Dorff Hochheim die helffte mit seiner zugehörunge, wie es an sie kommen ist, das Dorff Tungeda mit der behaufunge vnnd denn gericht, denn Steinhoff zu Brüheim mit seinen zugehorungen Inmassen der von Hermann Schaff erkaufft Ist worden Ides mit feinenn gerechtikeitenn Zinsen, gültenn Freiheiten zu vnnd ingehorungen, wie solches alles von Bernhartten Iren vatter vnnd Bernhartten Irem Bruder felligen auff Sie gefallen

und daneben wurden seit 1491 besondere Briefe über die Verleihung der Marktgerechtigkeit zu Haina ausgefertigt, bis anscheinend unter Herzog Ernst dem Frommen eine genaue Specification der Lehnstücke des Stammes Wangenheim in noch ausführlicherer Weise, als solche in den Lehnbriefen des Stammes Winterstein schon länger herkömmlich war, auch in diesen Lehnbriefen aufgenommen wurde, und dabei die Marktgerechtigkeit zu Haina, welche identisch mit der Gerechtigkeit zum Hayn der Lehnbücher des Wintersteiner Stammes erscheint, auch dem allgemeinen Lehnbriefe einverleibt wurde.

Der Lehnbrief *de dato Gotha* den 12. August 1644 führt nämlich die Lehnstücke nun in folgender ausführlicherer Weise auf:

Diese nachgeschriebene Güthere von Uns zu Lehen rührende Wangenheim mit allen feinen Zugehörungen, soviel jedem zu seinem

Theil daran samt dem Schloßgraben zustehet mit dem See und Oberrn und Niederrn Gerichten daselbst zur Helffte item das Dorff Hochheimb zur Helffte mit allen seinen zugehörungen, hohen und niederrn Gerichten, wie es an Sie kommen ist, das Dorff Tüngeda mit der Behaufung und neuen Gebäude am Wohnhaus samt einem Stall, zweyen Schafhöfen und zweyen Frucht Scheunen mit denen gesumten Oberrn und Niederrn Gerichten den Steinhof zu Brühheimb mit seinen zugehörungen, inmaassen derselbe von Hermann Schaffen erkaufft ist worden, das Jus Patronatus zur Helffte in denen Dörffern Wangenheim Hochheimb und Tüngeda, absonderlich zwölf Hufen Landes in Tüngedascher flur gelegen, Item das Erffa'sche Land als vier Hufen und siebenzehn Acker, so Georg Melchior von Wangenheim von denen von Erffa gegen andere lehnbaren Unterthanen und umb zweihundert fünf und siebenzig Gulden laut des Tausch-Contracts so Martini anno 1596 aufgerichtet, erhandelt Jedes mit seinen Gerechtigkeiten, Zinsen, Gülten, Freyheiten Zu vnd Angehörungen, Erbziins an Gelde und Frucht so zu Wangenheim Tüngeda und Hochheimb nach Gothaischen Gemüß abgerichtet wird, Item fünf und siebenzig Gulden nach den Anschlag an Gänßen Hanen vnd Hünern, am Gehölz der Schnepfenhart hat 129 Acker, die Einhundert und funffzig Gerden bei der Schweins-Gruben halten 120 Acker, die Haynisch Gern 42 Acker der Sohrbergk 51 Acker die Katzenhart hat 97 Acker die kleine Buchen hat 85 Acker, die Rennen hat 62½ Acker der Rubenbergk hat 13½ Acker der Karnbergk hat 16½ Acker der Heintzenbergk hat 13 Acker Item zwölf Hufen Lands, so im Tüngedaschen Felde, Fluhr und Gerichte gelegen, Gülten Freiheiten, als von Einhundert Gulden Lehnwahr Zehen Gulden item das Spundgeld zu Wangenheim und Markgerechtigkeit zu Hayn, item das Vogelische und Scharffensteinsche Afflerlehen so dem ältesten von Wangenheim desselben Stammes zu verleihen gebühret nebenst Zu vnd Eingehörungen wie mit solchen allen Eingangs erwehnte Georg Melchior, Balthasar und Jobst desgleichen Hanfs Friederich, Reinhard Wilhelm und Georg Christoph (die Väter und resp. Erblasser der 1644 die Lehn empfangenden Vettern) von unsern hochgeehrten Herren Vorfahren Christfeiligen Andenkens belehnet worden u. s. w.

Auch wird in diesem Lehnbriefe die Zahl der Reissigen Pferde womit diese Lehn zu verdienen sind auf vier reissige Pferde bestimmt; wie denn auch die gleiche Anzahl von reissigen Pferden in den seit Herzog Ernst des Frommen Zeiten ertheilten Lehnbriefen für die Wintersteinsche Hälfte von Wangenheim bestimmt ist.

Es waren demnach die Herren von Wangenheim für ihr Stamm-

gut Wangenheim und Winterstein im Ganzen mit 12 reissigen Pferden angesetzt.

Während nun für beide Stämme stets Gesamt-Lehnbrieft auch bei jedem *in manu serviente* unter den Mitbelehnten eintretenden Lehnsfall von Seiten des Lehnshofs ausgefertigt wurden, ohne den Antheil des eben in Frage stehenden Mitbelehnten an den Gütern, welche der Lehnbrief aufzählte, näher zu bestimmen, begnügten sich die Lehnbriefe des Winterstein'schen Stammes seit 1503 und 1533 vielmehr damit, die Theilung zwischen den Stammvätern der vier sogenannten Viertel des Stammes Winterstein im Allgemeinen so anzugeben, wie 1503 zwischen Hans, dem Stamm-Vater des I. und II. Viertels, und den Brüdern Friedrich, Stammvater des III. und Apel Stammvater des IV. Viertels, dieselbe dahin festgestellt war, dass Winterstein mit Behringen der Winterstein'schen Hälfte der Herrschaft Wangenheim gleichgestellt, und nun den Brüdern Friedrich und Apel $\frac{3}{4}$ von Winterstein und $\frac{1}{4}$ von Wangenheim dem I. und II. Viertel aber $\frac{3}{4}$ von Wangenheim und $\frac{1}{4}$ von Winterstein zugetheilt, dabei aber einige Wüstungen und Berechtigungen speciell dem einen oder dem andern Theile ganz oder zur Hälfte überwiesen waren.

Je zahlreicher nun die im Gesamtlehne sitzenden Mitbelehnten in den einzelnen Vierteln des Wintersteiner Stammes im Laufe der folgenden beiden Jahrhunderte sich vermehrten, um so verwickelter wurden durch die fortgesetzte Theilung des Familien-Stammgüts die Besitz- und Antheils-Verhältnisse der Einzelnen, und die Art der Specification der Antheile in den Lehnbriefen musste natürlich immer ungenügender werden, wenn man berücksichtigt dass schon im Lehnbriefe von 1540, wo das I. und II. Viertel noch durch ihre ersten Urheber repräsentirt wurden, für das III. Viertel 5 Söhne des Stammvaters Friedrich des Aeltern und im IV. Viertel 3 Söhne des damals eben verstorbenen Apel im Ganzen also 10 Vasallen benannt wurden, beim Absterben Melchior des Aeltern und der Beleihung von 1589 11 Gevettern, 1693 aber nicht weniger als 21, im Jahre 1727 sogar 31 schreibe Einunddreissig lehntragende Vettern des Stammes Winterstein die Belehnung empfangen.

Diese grosse Verzweigung und Ausbreitung der Familie machte auch für den Lehnhof in Gotha die Uebersicht über die Besitz-Verhältnisse und die Inordnunghaltung der Stammtafeln der berechtigten Lehnsuccessoren immer schwieriger, und führte zu mancherlei Verdunkelungen und Irrthümern, zumal im Anfange des 18. Jahrhunderts innerhalb des II. Viertels auch Veräusserungen des Familienguts in Folge nothwendiger Subhastationen für consentirte Lehnschulden vorkamen. Es wurden daher in der Mitte des 18. Jahrhunderts vom Gothaischen Lehnhofe von Amtswegen erneuerte und ganz genaue Lehnsspecificationen von den besitzenden Va-

sallen eingefordert, nach welchen eine neue Redaktion der Lehnbriefe vorgenommen werden sollte, deren Ausfertigung aber einstweilen sistirt, und den die Lehn muthenden Vasallen interimistisch nur Muthscheine ertheilt. Inmittelst schritten die Veräusserungen im II. Viertel des Wintersteiner Stamms fort, der Stamm Wangenheim hatte im Laufe des Jahrhunderts seinen gesammten Antheil an der Herrschaft Wangenheim allmählich verkauft, und der Lehnhof wurde mit der Herstellung einer vollständigen und richtigen Lehnsspecification, trotz der mühevollen Thätigkeit des damals an der Spitze stehenden Canzlers von Ziegesar nicht fertig, die Herren von Wangenheim empfangen darüber aber wegen ihrer Haupt-Stamm-Güter Wangenheim und Winterstein während der letzten Hälfte des vorigen und der ersten Hälfte des laufenden 19. Jahrhunderts bis zur Aufhebung des Lehns-Nexus im Jahre 1848 keine Lehnbriefe mehr, sondern mussten sich, aller Reclamationen ungeachtet, mit sehr allgemein gehaltenen Muthscheinen begnügen, dagegen aber bei Ablegung ihres Lehns-Eides in jedem einzelnen Falle ihre Lehnwaare und Taxe für den unausgefertigt gebliebenen Lehnbrief bezahlen. Endlich wurden im Jahre 1842 vom Lehnhofe ernstliche und von der Familie freudig begrüßte und beförderte Einleitungen getroffen, um zu einer richtigen Specification der Lehnstücke und zu einer darauf zu gründenden neuen Redaktion der Lehnbriefe zu gelangen; ehe die Vorarbeiten aber zum Abschluss gekommen waren, wiewohl die Specification seitens der Familie schon 1844 dem Lehnhofe übergeben war, brach durch die Bewegung des Jahrs 1848 der lehnherrliche Verband überhaupt zusammen, und bedrohte auch durch die sich daran knüpfende neuere Gesetzgebung des Herzogthums Gotha die Existenz des gesammten Familien-Verbands, welcher bisher durch den Lehns-Nexus erhalten war, und welche erst durch das am 24. Januar 1870 landesherrlich bestätigte Fideicommiss-Statut des Winterstein'schen Stammes wieder gesichert ist.

Einigen Antheil an den eingetretenen Verdunkelungen in diesen Lehns-Verhältnissen hatten ohne allen Zweifel auch die nach dem Uebergange der Sächsischen Churwürde vom Ernestinischen auf den Albertinischen Stamm innerhalb des Ernestinischen Hauses Sachsens vorgenommenen vielfachen Territorial-Theilungen, wobei die Lehnsherrlichkeit über die Besitzungen des Wangenheim'schen Geschlechts schliesslich dem Hause Gotha zugetheilt war, ohne zu berücksichtigen, dass diese Besitzungen zum Theil innerhalb der neugestalteten Territorien anderer Sächsischer Fürstenhäuser belegen waren. Dies war namentlich mit dem im Lehnbriefe über Wangenheim aufgeführten Dorfe Melborn der Fall, welches ebenso wie der zu dem Gehölz am Hörselberge des Wintersteiner Lehnbriefs gehörige sogenannte Herrenberg, und die Ortschaften und Wüstungen Scherbda, Berterode, Bischoffrode, Rieden, Sulzrie-

den, Gosserode und Beuernfeld unzweifelhaft dem Fürstenthum Eisenach, und Treffurt dem ganerbschaftlichen Antheile Chursachsens an dieser Herrschaft, das Dorf Grumbach aber dem Amte Langensalza zugetheilt war, und dem Gothaischen Lehnhoft darüber jede weitere Zuständigkeit abging.

Aber auch durch Nachlässigkeit oder Missverständniß der die Hoheits-Angelegenheiten wahrnehmenden Abtheilung in der Regierung des Herzogthums Gotha sind der Familie Wangenheim Missstände und dem Herzogthume gleichzeitig Territorial-Verlust erwachsen, indem die Schnepfenhart, ein uraltes Wangenheim'sches Besitzthum, welches Wangenheim'scher Seits stets, als innerhalb Gothaischer Landeshoheit belegen, dem Behringer Gerichtssprengel zugerechnet wurde, jetzt auf einmal in der Preussischen Provinz Sachsen liegt, wie die Besitzer bei der Veranlagung der neuen Grundsteuer in Preussen zu ihrer Ueberraschung gewahr geworden sind. Die Schnepfenhart liegt nämlich von den übrigen Wangenheim'schen Forsten am Haynich durch mehrere Gemeindewaldungen getrennt, und wird von diesen und den v. Hopfgarten'schen Forsten im Haynich umgeben, sie grenzt aber nordwestlich mit der Lauterbacher Gemeindewaldung, welche unstreitig unter Gothaischer Hoheit liegt, aber mit den Feldmarken der Dörfer Lauterbach und Neuenkirchen eine Gothaische Enklave im Fürstenthume Eisenach bildet mit einer kurzen Begrenzung der sonst zu Chursachsen gehörigen von Hopfgarten'schen Haynichforsten. Bei der Abtretung dieses Theils von Chursachsen an die Krone Preussen hat nun eine Grenzregulirung zwischen Preussischen, Weimarschen und Gothaischen Commissarien wahrscheinlich wohl stattgefunden, dabei werden aber die Grenzen von Lauterbach gegen Preussen wahrscheinlich gar nicht zur Sprache gekommen sein, weil Lauterbach damals zu den Hopfgarten'schen Patrimonial-Gerichten gehörte, und die angrenzenden Hopfgarten'schen Forsten unter Chursächsischer Hoheit doch auch einem Hopfgarten'schen Patrimonial-Gerichte zu Mülverstedt einverleibt waren. Zu Lauterbach, an dessen Wald sie grenzt, gehörte die Schnepfenhart nicht, die Weimar-Eisenachsche Grenze gegen Preussen wurde südlich und nördlich von Lauterbach festgestellt, und die Schnepfenhart wurde stillschweigend Preussisch, was die Eigenthümer, welche bis dahin mit keinerlei Abgaben beschwert waren, erst bemerkten, als sie zur Preussischen Grundsteuer veranlagt wurden.

Neben diesen vom Hause Sachsen ertheilten Gesamt-Lehnbriefen über die Wangenheim'schen Stamm-Güter, ertheilte das Haus Sachsen aber den einzelnen Zweigen des Geschlechts noch einige besondere Lehnbriefe

c. Lehnbriefe für das I. und II. Viertel des Wintersteiner Stammes über 9 freie Höfe zu Sonneborn.

Diese neun freien Höfe zu Sonneborn gehörten zu denjenigen von Erffa'schen Besitzungen in Sonneborn welche Hans von Wangenheim 1497 von Hans und Heinrich von Erffa erkaufte hatte, und in Ansehung deren anscheinend eine Lehnherrlichkeit von dem Hause Sachsen darum in Anspruch genommen werden konnte, weil dieselben als Pertinenzien des Schlosses Erffa angesehen wurden dessen Lehnsherrlichkeit Landgraf Balthasar 1390 sehr wider den Wunsch der Vasallen vom Stifte Fulda erworben hatte, während die Herren v. Erffa ihre Sonneborner Besitzungen bis dahin ebenso wie die v. Wangenheim immer noch direct von Fulda empfangen hatten.

Ueber den eigentlichen Zusammenhang dieses anscheinend mit der Fulda'schen Lehnsherrlichkeit über Sonneborn collidirendem Lehns-Verhältniss haben wir unsere Vermuthung in der ersten Sammlung der Regesten und Urkunden Reg. 259 p. 288, 300 und 305 bereits ausgesprochen, und seitdem keine neuen Daten aufgefunden, welche zu einer Berichtigung unserer damaligen Ansicht führen könnten.

d. Lehnbrief für das I. und II. Viertel über die Schaftrift, 4 Hufen Land, einen wüsten Hof und eine Wiese zu Brüheim.

Hans von Wangenheim der gemeinschaftliche Stammvater des I. und II. Viertels hatte im Jahre 1486 vom Churfürsten Ernst zu Sachsen 4 Hufen Landes, eine Schaftrift, einen wüsten Hof und eine dabei gelegene Wiese für 100 Rheinische Gulden und gegen Erlegung eines jährlichen Erbzinses von 12 Gulden erkaufte, und war in den Jahren 1522 und 1533 seinen Söhnen Lutz und Friedrich dieser Besitz mit der Vergünstigung bestätigt worden, dass sie und ihre Erben diesen vorbehaltenen Erbzins jeder Zeit mit 200 Rheinischen Gulden ablösen dürfen.

Nachdem diese Ablösung nun wirklich erfolgt, wurde 1556 von den Herzögen Johann Friedrich dem Mittlern, Johann Wilhelm und Johann Friedrich dem Jüngern dieses bisherige Erbzinsgut für Friedrich den Aeltern, und Wolf Veit, Lutzens Sohn, beiden von Wangenheim in Mannlehen verwandelt, welches sie und ihre Leibes-Lehns-Erben hinfüro, wie es in den von nun an ausgefertigten Lehnbriefen heisst: neben vnnd Inn denn andern Irenn Lehenguttern vordienenn, denn Lehen so oft die zu fall kommen rechte volge thun, vnnd sich sonsten damit haltenn follenn, wie Mannlehngüter alt herkommen recht vnnd gewonheit ist.

Diese Stücke sind nun seitdem ebenso wie die freien Höfe in Sonneborn den Familien-Gütern des I. und II. Viertels des Stammes Winterstein einverleibt geblieben.

e. Lehnbrief für die erste Branche des III. Viertels
wegen des Nonnenbergs.

Durch Begnadigungsbrief vom 26. Januar 1636 hatte Herzog Johann Ernst zu Sachsen seinem Oberjägermeister Christoph von Wangenheim auf Winterstein und Sonneborn „ein Stück Gehölz, der Utti-cheroda oder Nonnenberg genannt, sambt dessen Pertinentien, hohen „und Niedrigen Jagten“ verliehen, welches seine Söhne, der Fürstl. Sächsische Jägermeister Hans Ludwig zu Fischbach und Sonneborn und der Fürstlich Braunschweig-Lüneburgsche Jägermeister Georg auf Winterstein am 7. Juli 1658 von Herzog Ernst dem Frommen für sich und ihre Leibes-Lehns-Erben wiederum zu Mannlehn erhielten, und auf ihre beiderseitige männliche Descendenz übertrugen.

Dieses Sonderlehen wurde nun mit lehnherrlicher Genehmigung im Jahre 1809 von Seiten der damaligen Besitzer des Kgl. Hannoverschen Generalmajors Christoph August v. Wangenheim auf Sonneborn (Nachkommen des Jägermeisters Hans Ludwig) und des Kgl. Preuss. Majors Carl August auf Winterstein (Nachkommen des Jägermeisters Georg) an die Gemeinde Cabarz verkauft, und mit den Kaufgeldern ein Lehnstamm von 5000 fl. Conv. Münze constituirt, welcher nachdem die Hans Ludwig'sche Linie 1851 mit dem Grafen Georg von Wangenheim ausgestorben war, ganz auf dessen Lehnsfolger den Baron Victor August von Wangenheim zu Hütscheroda übergegangen, und in dessen Händen Allodium geworden ist.

f. Die Lehnbriefe des Stamms Wangenheim
über ein Vorwerk zu Wangenheim.

Aus manchfaltigen Schenkungen und käuflichen Erwerbungen hatte das St. Katharinen-Kloster zu Eisenach besonders durch die Freigebigkeit Friedrich des Aeltern Hr. zu Wangenheim ums Jahr 1385 einen nicht unbedeutenden Grundbesitz zusammen gebracht, welcher zu einem Vorwerke vereinigt, vom Kloster verwaltet und im Jahre 1504 noch auf 15 Jahre an Hans Pfannschmidt für einen jährlichen Pachtzins von $6\frac{1}{2}$ Malter Rocken 3 Malter Gerste und $3\frac{1}{2}$ Malter Hafer Erfurter Gemäss (also nach Gothaer Maass das Vierfache 26 Malter Rocken 12 Malter Gerste und 14 Malter Hafer) und Tragung aller Lasten verpachtet war. Später war dieses Vorwerk, wie aus der s. g. Kaufs- und Lehns-Verschreibung *de dato Weimar* Montag nach Katharinä 1513 hervorgeht, als Lassgut, also stets widerrufliches Pachtgut dem Reinhart von Wangenheim des Stamms Wangenheim (Bernhards Sohn) wahrscheinlich schon vom Kloster eingethan, und wurde ihm nun bei der Säcularisation vom Churfürsten Johann Friedrich erblich als Mannlehnsgut überlassen, dabei aber ein jährlicher an das Amt Grimmenstein zu entrichtender

Erbenzins von $7\frac{1}{2}$ Erf. Mlt. Korn $3\frac{3}{4}$ Erf. Mlt. Gerste und $3\frac{3}{4}$ Erf. Mlt. Hafer vorbehalten, welcher jedoch dem Reinhart v. Wangenheim für seine dem Churfürstlichen Hofe eine Zeit lang geleisteten treuen Dienste, für seine Lebenszeit halb erlassen wurde. Dagegen musste er von dem verliehenen Gute alle Lasten und namentlich die Entrichtung des *Decem* an die Pfarre zu Wangenheim mit jährlich 3 Malter $\frac{1}{2}$ Viertel Gothaer Gemäss Korn und ebensoviel Gerste übernehmen.

Nach einem damaligen Anschlage wurde der Geldwerth des jährlichen Erbenzinses auf 33 Gulden 15 gr 9 S angeschlagen und für sehr „stattlich“ gehalten, die lebenslängliche Erlassung der Hälfte kam also einer jährlichen Pension von 16 Gulden 18 gr $4\frac{1}{2}$ S gleich, wobei freilich der Werth des Erfurter Malters Korn nur zu 3 Gulden die Gerste zu 2 fl. der Hafer zu 1 fl. fürs Erfurter Malter, das Gothaer Malter Rocken also zu 15 gr 9 S das Viertel aber zu 3 gr $11\frac{1}{4}$ S die Gerste zu 2 gr $8\frac{1}{4}$ S der Hafer zu 1 gr $2\frac{3}{4}$ S also zum 10. Theil des heutigen Durchschnittspreises gerechnet ist.

Da Reinhart von Wangenheim bereits 1554 ohne Hinterlassung von männlicher Descendenz verstarb, so mit das eben constituirte Lehn wieder eröffnet war, so wurde dasselbe doch auf seine Brüder Hans und Georg, besonders wegen des Letztern mannichfaltiger Verdienste beim Reformationswerke, und auf deren männliche Leibes-Lehns-Erben von Neuem übertragen, wie wir aus dem Inhalte des von Herzog Ernst dem Frommen im Jahre 1644 ertheilten Lehnbriefs, des ältesten welcher uns im Originale vorliegt, näher ansehen, indem es darin heisst:

Wir etc. bekennen vnd thun kund gegen menniglich, dafs Wir Vnfern lieben getreuen Georg Wilhelm, Hans Georgen und Heinrichen, gebrüdere von Wangenheimb Balthasars seeligen Söhne, Item Georgen von Wangenheim Vnfern Stallmeister, Georg Melchiors seeligen Sohn, Ludwig Reinhardten, Reinhardt Wilhelms Sohn, Georg Reinhardten, Georg Christophs Sohn, allen gevettern und brüdern von Wangenheimb, ihren rechten Leibeslehnserben, so vor diesem aus Gnaden vnd insonderheit vmb Georgen von Wangenheimb getreuen unterthänigen dinfte willen, die er weiland Hertzogen Johann Friedrichen dem Dritten (sic!) zu Sachsen und Churfursten, Hertzog Johann Friedrich dem Mittlern Hertzog Johann Wilhelm vnd Hertzog Johann Friedrich dem Dritten zu Sachsen Vnfern resp. Vhrherr: Grofscherr Vater vnd Vettern hochfeel. andenkens, hiebevot geleistet vnd seine Erben fürter thun vnd leisten sollen, das Fuhrwergk zu Wangenheim mit seinem wohnhaufs, Scheuren, Ställen vnd Viehzucht, Sechs Hufen vnd drei Viertel Landes Dreizehen Sottel vnd ein Acker Wiesen Vnd Vier gülden Zinfs zu Polleroda, welches etwan zum Catharinischen

Closter gegen Eifenach gehöret hat vnd vnere Vorfahren Christmil-
der gedächtnis Hanfen vnd Georgen von Wangenheim dero
verstorbenen bruder Reinhardten von Wangenheim vnd seinen
rechten Männlichen Leibeslehnserben aus Gnaden vmb einen Zins ge-
geben vnd geliehen haben u. f. w.

Der anstatt der Ritterdienste auf dieses Mannlehn gelegte Erbenzins
wird in diesem Lehnbrief von Erfurter auf Gothaisch Gemäss reducirt, zu
30 Malter Korn 15 Malter Gerste und 15 Malter Hafer angegeben, und
dabei bemerkt, dass derselbe „nunmehr aber uf anderweit gefchehene
handlung und erfolgte satisfaction gänzlich gefallen“ sei, wogegen der
Decem an die Pfarrezu Wangenheim, sowie die übrigen Nachbargleichen
Lasten ausdrücklich als fortbestehend bezeichnet werden.

Dieses Vorwerk hat nun mit den übrigen Familien-Gütern des Stammes
Wangenheim gleiches Schicksal getheilt, und macht gegenwärtig einen
Theil des Gutsbesitzes der Herren von Behr-Negendank zu Wangen-
heim aus.

g. Lehnbriefe für die I. Branche des Stammes Wangenheim
über das Gut Graitschen.

Dieses Sonderlehn relevirte von dem Herzoglichen Hause Sachsen-
Altenburg und gehört nicht zu den alt Wangenheim'schen Gesamt-
lehnern des Hauses Sachsen, da Graitschen aber das einzige altväter-
liche Familiengut ist, welches sich noch im Besitze der I. Branche des
Stammes Wangenheim befindet, so geben wir hier von diesem Lehn-
Verhältniss Nachricht. Der älteste uns zugänglich gewesene Lehnbrief ist
1619 am 23. April zu Altenburg von Herzog Johann Philipp für sich
und die Vormundschaft seiner Brüder Friedrich, Johann Wilhelm und
Friedrich Wilhelm, für Balthasar von Wangenheim ausgestellt,
in allernaassen wie schon vorher Churfürst Johann Georg denselben
während der über die sämmtlichen jungen Herzoge zu Sachsen-Alten-
burg geführten Vormundschaft besagten Balthasar belehnt hatte.

Von wem und wie Balthasar, dessen Gemahlin eine geborne von
Kitscher aus einem Meissenschen und Osterländischen Geschlechte war,
das Mannlehn-Gut Graitzschen erworben hatte, ist uns unbekannt, dar-
aus, dass sein Bruder Jobst für den Fall des Abgangs der eigenen männ-
lichen Descendenz des Balthasar in die Mitbelehnenschaft aufgenommen
ist, dürfte zu schliessen sein, dass Balthasar *primus acquirens* war,
und als solcher einen Mitbelehnten präsentirt hatte: Das Lehn wurde mit
1 reissigen Pferde verdient.

Nähere Nachrichten sind uns von dem Herren Besitzer von Graitz-
schen nicht mitgetheilt, jedoch ist uns aus dem Weimar'schen Archive
Abschrift eines Consenses zu der Eheberedung des Johann Georg von

Wangenheim vom Jahre 1751 mitgetheilt wonach es den Anschein gewinnt, als ob nach Absterben des alten Hauses Altenburg die Lehns-herrlichkeit über Graitzschen auf das Haus Sachsen-Weimar übergegangen sei.

h. Die Lehnbriefe über die von Hornsberg'schen Güter zu Gerstungen, Dankmarshausen u. s. w.

welche Hans v. Wangenheim im Vereine mit Elger von Dalwig 1488 nach Absterben der von Hornsberg empfing, sind hier nicht weiter zu erwähnen, da diese Güter nicht auf seine Nachkommen kamen, und dieser Belehnung daher nur ebenso wie der mannichfaltigen vorübergehenden Belehnungen einzelner Mitglieder des Geschlechts mit Gütern, welche nicht beim Geschlechte blieben, im biographischen Theile dieser Geschichte Erwähnung zu thun ist. Das Gut Lauchröden war zwar durch mehrere Generationen im Besitze eines Zweigs des II. Viertels des Winterstein'schen Stammes und ohne Zweifel Sächsisches, von der Eisenacher Lehns-Curie relevirendes Lehn, nähere Nachrichten darüber sind uns jedoch nicht zugänglich geworden.

Aehnliche Verhältnisse walteten hinsichtlich des Ritterguts zu Scherbda ob, welches während des 17. und bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts vom IV. Viertel des Stammes Winterstein als Eisenach'sches Lehn ohne Mitbelehnung der übrigen Zweige des Geschlechts besessen wurde, worauf wir bei der Aufzählung der Besitzungen zurückkommen.

Die Lehnverhältnisse bei andern ausser den Stamm- und Familien-Gütern acquirirten Gütern namentlich bei Wake werden bei der Beschreibung dieser Güter zur Sprache gebracht werden, und lassen wir nun die nächst wichtigen Lehnbeziehungen der gesamten Familie zu dem Stifte Fulda folgen.

II. Die vom Stifte Fulda ertheilten Lehnbriefe.

Die Beziehungen des Wangenheim'schen Geschlechts zum Stifte Fulda waren von den ältesten Zeiten her so mannichfaltige, dass, als sich daraus allmählig ein reiner Lehns-Nexus gebildet hatte, auch beide Stämme der Wangenheim'schen Familie gleichermassen Fuldasches Gut zu Lehn trugen, aber nach der einmal eingetretenen Totaltheilung zwischen beiden Stämmen auch keine gesammte Hand in Hinsicht dieser Lehne gewahrt war, und also nur jeder Stamm für sich einen Gesamt-Lehnbrief extrahirte, welcher für den Stamm Wangenheim als Hauptbestandtheil Haina, für den Stamm Winterstein aber Sonneborn umfasste.

a. Die Fuldaschen Lehnbriefe für den Stamm Wangenheim.

Unter den sehr zahlreichen uns vorliegenden Lehnbriefen dieser Gat-

tung ist der älteste uns im Originale vorliegende der zu Fulda am Mittwoch nach *Assumptionis Mariae* 1569 vom Abte Wolfgang für Hans von Wangenheim den Eltern, und dann Melchiorn von Wangenheim, Christoffen von Harstall, Friedrich den Jüngern v. Wangenheim und Johann Pregern (den Wangenheim'schen Richter) als Vormündern weylant Georgen von Wangenheims seeligen nachgelassener Söhne, mit Namen Reinhardts vnd Hartmanns Gebrüder ausgefertigte.

Die Beschreibung der Lehnstücke lautet darin folgendermassen:

Diese hier nachbeschriebene vnser vnd vnfers Stifts Aygenthumb vnd Lehenn gnädiglich geliehenn vnd bekannt habenn Leyhen vnd bekennen Inen der hiermit In crafft dits Brieffs Nach Fuldcher Lehenn herkomen vnd Rechten Inmassen die von Bernhardtten von Wangenheim Iren Vatter vnd Grosvatter seligen Vnd Bernhardtten, Christoffern vnd Reinhardtten von Wangenheim Ihrenn Brüdern vnd Vettern auch von Jorgen von Wangenheim seligen vff Ihnen Hanfen von Wangenheim dem Eltern desgleichen Reinhardtten vnd Hartmannen von Wangenheim gebrüder alle obenennet ererbt vnd komen sein, Doch vnser vnfers Stifts vnd eines Jeden Recht freyheit vnd gewonheit hiemit vnverfchrieben Ohn geverde Vnd feindt dits dieselbigen Lehenn nemlich Hayn das Dorf ganz mit Gerichten Trifften aller seiner Herligkeit vnd Zugehorung als Ire Eltern das von vnfern Stifft zu lehenn gehapt habenn. darzu haben wir Ihnen geliehenn Nemblich Acht hube Lands zu Brüheim ein Löthig margk Silbers an dem Leichberge Item anderthalbhundert acker Holtz an der Katzenhardt Item fünf hufen Landts zu Brüheim vnd einen Hoff der von Reckerodt gewest vnd einen hof daselbst zu Brüheim Friczens von Hochheims gewest ist. Alles vnd Jegliches mit Ihrenn wiesenn vnd zugehorungen ohn geverd.

Wörtlich mit diesem Lehnbriefe übereinstimmend, soweit es die Specification der Lehnstücke betrifft, sind nun alle folgenden Lehnbriefe bis zu dem am 3. Juli 1761 auf Absterben des Fürsten Abts Adalbert von Fulda und der Vasallen Burkhard Heinrich und Johann Georg v. Wangenheim vom Fürst Abt und Bischoff Heinrich zu Fulda ausgestellten Lehnbriefe für Ludwig Ernst, Heinrich Wilhelm und Johann Ludwig, sodann Sigismunden von Berbisdorff in Vormundschaft Johann Christophs, Georg Augusts u. Friedrich Albrechts Gebrüder aller von Wangenheim dieses Stammes, wodurch diese damals noch im Besitze ihrer Stammgüter befindlichen Vettern zu *ihrem Antheile* beliehen wurden. Die Guts-Antheile welche damals schon durch Kauf in von Uechtritz'sche Hände gekommen waren, und denen 1771 auch mit dem Untergute zu Tungeda der letzte in den Händen des

Stamms Wangenheim gebliebene Rest des alten Familienguts hinzutrat, wurden dem Carl Aemilius v. Uechtritz und nach dessen Ableben dessen Lehnfolgern durch einen Agnitions-Schein vom 5. April 1777 vom Abte von Fulda als mit lehnherrlichem Consens acquirirt anerkannt, dabei auch das *Jus Patronatus* über Haina ausdrücklich erwähnt, aber ein Lehnbrief in alter Form nicht ausgefertigt, und dabei ist es bis zur Aufhebung dieses Fuldaschen Lehns-Nexus geblieben, da nachdem seit 1806 die Fuldaschen Lehne an den Sächsischen Lehnhof zu Gotha gezogen waren, auch hinsichtlich ihrer die Ausfertigung der Lehnbriefe ausgesetzt blieb.

b. Die Fuldaschen Lehnbriefe über Sonneborn für den Stamm Winterstein.

Die Fuldaschen Lehnbriefe für den Stamm Winterstein über Sonneborn und Zubehör sind seit dem am 29. Januar 1430 vom Abte Johann zu Fulda an Hans von Wangenheim, den Stammvater des gesammten jetzt blühenden Stamms Winterstein ertheilten Muthscheine, und dem darauf 1432 ausgefertigten Lehnbriefe in einer langen Reihe bis zum Jahre 1800 in Original-Ausfertigungen bei der Familie vorhanden. Die Benennung der einzelnen Lehns-Objekte ist seit 1432 dieselbe geblieben, und lautet:

Mit Namen Sonneborn daz dorff mit gericht ubir hals vnd hant mit eren, nvtzen, wurden, fryheiden vnd gewonheiden mit floren ackir wyfen wyden geholze waszer weyden vnd gemeynlichen mit allen zugehoren nichts davon uszgenomen mit Manschaften Erbar vnd vn-erbar czwo mollen vnd czwey Backhus und wasz er erblicher lihen czu Bruheim hat, die nit autreffen vnzern herren den lantgraffen In thoringenen etc. mit namen Hermann Nayll der had eynen Sedelhoff drittehalbe Huffe landis der sint czwo gelegen in dem felde zu Bruheym So ist eine halbe gelegen uff dem Rode Item so hat Heinrich Kolhart von yme vierdehalbe huffe arthafftiges landis vnd eynen sedelhoff vnd eyn wyfen in dem felde nnd dorffe czu Bruheim Item so hat Heinrich Ebirhart von yme eynen Sedelhoff Item Berld eynen sedelhoff vnd drye Huffe vnd eyne Huffe vnd eyn wyfen gelegen zu Bruheim Item die Eptiffen von sant Katherin zu Isenach eyn virteil landis zu Bruheym Item Friderich schaff hat von yme andirhalbe Huffe landis der ist eyne huffe lehin vnd die andir („halbe“ verbessert der folgende Lehnbrief) Huffe erbe zcu Bruheim Item so hat der obgenant Hans vnd sin erbin daselbist zcu Bruheim eynen sedelhoffe eyn bagkoffen vnd viertelhalb Huffe landis, Item Ditterich Krantz eyn Huffe von yme zcu Bruheim Heinrich zcinker nayll hat eyn wysen von yme zu Bruheim. Dise obbeschribene lehen daz sint allis frye gutter vnd funst mit al-

len sinen andern gutern die yme czinsen, guldene vnd dynen mit allen iren nutzen rechten vnd gewonheiten als er vnd sine eldern vor von vns vnd vnzene stifte gehabt vnd heregebracht haben allis gelegen ezu Bruheym vnd wasz er furter hat von aldir kontschafft siner aldin regifter vnd briffe an der nesze gelegen Die wustnunge vnd ackir gelegen an dem kronberge vnd geholtze dafelbift vnd eynen bergk genant der affenberg mit gerichte vnd recht vbir hals vnd hant vnd gehort auch nicht in Sonneborn vnd were esz daz ichtis me funden wurde in vnszen addir sin Registern addir fuft erfure dacz er von addir vnczme stifte haben solde, dacz folde er addir sin erbin vns benennen vnd zcu wiszen laszin vngeverlich vnd daz alsdanne von vns entphaen In maszen als obin geschriben stet.

Die hierin vorbehaltene Nachforschung nach etwa vorhandenen weiteren Lehnstücken hat Hans von Wangenheim nun sofort angestellt, und wie aus dem Briefe des Abts Johann vom Sonnabend nach Lucie 1435 hervorgeht, hatte er deshalb die von seiner Muhme, seligen Wigands von Buchenau Hausfrau, auf ihn vererbten Rechte am Schlosse Steinau bei Fulda anmelden lassen, da eine Fehde ihn am persönlichen Erscheinen in Fulda zeitweilig hinderte, und empfing darauf auch dieses Lehn bei der nach Absterben des Abts Johann eingetretenen neuen Belehnung durch dessen Nachfolger Abt Hermann durch einen am Freitag nach Lucastag 1440 gleichzeitig mit dem neuen Lehnbriefe über Sonneborn ausgefertigten besondern Lehnbrief (Reg. 192 und 193 der I. Sammlung), wobei wohl zu beachten, dass der neue Abt Hermann selbst dem Geschlechte von Buchenau angehörte, und durch die Ertheilung dieses Lehnbriefs ein um so unverdächtigeres Zeugniß für die Rechtmässigkeit der Ansprüche des Hans v. Wangenheim ablegte. Des Abts Hermann Nachfolger Abt Reinhard (regierte 1449—1472) zog nun als er am Bonifaciustage 1451 dem bevollmächtigten Vertreter unsers Hans von Neuem wegen des eingetretenden Falls *in manu dominante* die Lehne ertheilte, beide Lehnbriefe in einen einzigen zusammen, indem der Sonneborner Lehnbrief von nun an nach den Worten „den affenberg vber hals vnd hant das gericht“ den Zusatz erhielt:

Item was der genant Hans rechts had vnd habin solde an dem Slosse Steynau Nemlich was rechts vff yn von wigant von Buchenau erstorben were, als das auch vff denselben wigant von grethen feligen Wigandes egenants Husfrawen des gemelten Hans mumen bekomen vnd gefallen ist.

Dieser Zusatz ist seitdem den Fuldaschen Lehnbriefen immer einverleibt geblieben, ohne dass die erwähnten Rechte auf das Schloss Steinau jemals zu irgend welchem Effekte gekommen wären, und während schon in dem Lehnbriefe von 1484 sogar die Schreibfehler des Lehnbriefs

von 1451 sorgsam wiederholt sind, hat sich nur allmählig im Laufe der folgenden drei Jahrhunderte die Rechtschreibung allmählig etwas geändert, ohne aber den wesentlichen Inhalt irgend zu berühren, welcher so stereotyp geworden ist, dass der letzte am 31 December 1800 zu Fulda auf das Absterben des Hannoverschen Generallieutenants Georg Wilhelm Philipp v. Wangenheim ertheilte Lehnbrief noch dieselben Inhaber der Brühheimer Höfe mit Vor- und Zunamen (wenn auch bisweilen im Laufe der Zeit corruptirt) aufführt, welche der obige Lehnbrief von 1432 nannte. Diese gedankenlose Abschreiberei des jeweilig vorliegenden jüngsten Lehnbriefs, welche bei dem gänzlichen Mangel an genügenden Specificationen und einiger Ordnung in den Registraturen und Archiven der meisten Deutschen Lehnhöfe ein schlagender Beweis für das allmähliche Sichüberlebthaben des Feudalsystems ist, war oft für die Interessen des Vasallen, der eben auch sorglos sich auf die vortreffliche Ordnung des Lehnhofs verliess, von den nachtheiligsten Folgen, da schliesslich alle Vernachlässigung von Seiten des Lehnhofs nur auf die Schultern der Vasallen fielen, welche bei vorfallenden Rechtsstreitigkeiten schliesslich mit ihren Lehnbriefen selten das beweisen konnten, was der Lehnbrief für sie beweisen sollte.

Aber auch von solchen erwachsenden direkten Nachtheilen abgesehen, ist es fast unbegreiflich, wie weit die Nachlässigkeit und Sorglosigkeit der Lehnhöfe bei Ausfertigung und der Vasallen bei Annahme der Lehnbriefe oft gegangen sind. Unsere Sonneborner Lehnbriefe liefern dafür einen lächerlichen Beleg. Dieselben enthalten seit dem Ausgange des 17. Jahrhunderts im Eingange nach Denominirung der jeweilig zur Belehnung zugelassenen Vasallen in Ansehung der Betheiligung der Einzelnen an dem Gesamtlemen den *passus*

„und was derselben Güter an weiland Friedrich den ältern und
 „Veit Wolffens von Wangenheim nachgelassenen Sohn, und
 „Hermann von Wangenheim, *Erasmii ihres Bruders und Veters*
 „*feel. Sohns Mund gestorben und auf Absterben Friedrichs ihres*
 „*Veters auf sie gefallen*“.

Dieser Passus ist nicht allein in dem Satze „*feel. Sohns Mundt gestorben*“ gänzlich unverständlich, sondern die Genealogie des Geschlechts zeigt uns auch nirgend einen Hermann von Wangenheim als des Erasmus Sohn. Nicht ohne einige Mühe ist es uns nun gelungen es zu ermitteln, durch welche Schreibfehler und Missverständnisse diese sonderbare Fassung in alle neuern Lehnbriefe übergegangen ist.

Hans von Wangenheim (Lutzens Sohn) der Stammvater des jetzigen I. u. II. Viertels hinterliess bei seinem zwischen 1505 und 1508 erfolgenden Ableben drei Söhne Erasmus, Lutz und Friedrich, welche 1510 mit den beiden Vettern ihres Vaters, den Gebrüdern Friedrich

und Apel (Friedrichs Söhnen) den Stammvätern des III. und IV. Viertels zusammen mit Sonneborn beliehen wurden. Erasmus starb 1530 mit Hinterlassung eines minderjährigen Sohns Hans, welcher aber noch unmündig bald hernach verstarb, und von seinen beiden Oheimen Lutz dem Stammvater des II. und Friedrich (damals den Jüngern seit 1535 wo Friedrich der Stammvater des III. Viertels starb der Aeltere genannt) Stammvater des I. Viertels beerbt wurde. Als nun auch Apel der Stammvater des IV. Viertels 1540 gestorben war, wurden den damaligen Gliedern des Wintersteiner Stammes 1542 wegen Sonneborn die Lehen erneuert und zwar, wie es im Lehnbrief heisst:

Lutzen (II. Viertel) Friederichen (I. Viertel) die Eltern geprüder von Wangenheim, Friderichen vnn Hanfen die mitler vnn Balthasarn geprueder, weylant Appeln von Wangenheim Seligen Söhne (IV. Viertel) Friederichen Lutzen die Jüngere Jorgen Casparn vnn Melchiorn auch geprueder von Wangenheim Friderichs weylant des Eltern von Wangenheim zum Winterstein feligen Söhne (III. Viertel) vff Irgepurlich ansuchen vnn bith zu gefampten Lehen mit hernach benanten vnfers Stiffts zue lehen empfangen, getragen vnn herpracht, auch was derselbigen Güter an obgenante *Lutzen vnd Friderichen die Eltern aus Hansen von Wangenheims Erasmii ires bruders feligen Sone itzund gestorben vnn gefallen* gnediglich belehnet haben u. s. w.

Aus dem „Hansen von Wangenheim“ haben nuu die spätere Lehnbrief-Concipienten einen nicht existirenden „Hermann“ gemacht und das „itzund gestorben vnn gefallen“ haben sie in ein sinnloses „Mundt gestorben“ verwandelt, diesen Unsinn aber zwei hundert Jahre lang festgehalten, durch das fernere Zwischenschieben des Satzes „vnd auf Absterben Friedrichs ihres vetters auf Sie gefallen“ den Unsinn aber nur noch grösser gemacht, da sich dieser *passus* nur in dem 1578 nach Absterben Friedrich des Aeltern vom I. Viertel und dessen Sohn Melchior Ludwig von Wangenheim seinen Lehnfolgern gegebenen Lehnbrief als motivirt herausstellte, wiewohl es in diesem Lehnbriefe nicht vetters hiess, sondern Grossvaters und Veters.

Eine Vergleichung des Inhalts dieser Fuldaschen Lehnbriefe für beide Stämme mit den Sächsischen Lehnbriefen über Wangenheim und über die freien Höfe in Sonneborn zeigt nun alsbald, dass hier mehrfach dasselbe Objekt Gegenstand der Verleihung beider Lehnsherren gewesen zu sein scheint, wenigstens wissen wir die 150 Acker Holz in der Katzenhart, welche der Abt zu Fulda dem Stamme Wangenheim lieh nirgends zu finden als in den 97 Acker der Katzenhardt, welche der Sächsische Lehnbrief für den Stamm Wangenheim, und in der allgemeinen Bezeichnung der Alten und der Neuen Katzenhardt, welche der

Sächsische Lehnbrief für den Stamm Winterstein aufführt. Ebenso collidirt die dem Stamme Wangenheim vom Stifte Fulda verliehene löthige Mark Silbers am Leichberge mit der Verleihung der gesammten Wüstung Leichberg von Sächsischer Seite an den Stamm Winterstein, und war der Leichberg, ja selbst Haina, schon unter denjenigen Wangenheim-Winterstein'schen Lehnstücken begriffen, welche 1321 von den Grafen von Orlamünde zu Lehn genommen wurden, während Melborn, was dieser Orlamündesche Lehnbrief mit benennt, und gleichmässig später als Sächsisches Lehnstück des Wintersteiner Stamms aufgeführt wird, vom Stifte Fulda denen von Farnroda auf Lupnitz geliehen wurde.

Die Sächsische Verleihung der nun sogenannten freien Höfe zu Sonneborn an das I. und II. Viertel des Stammes Winterstein steht aber in einem direkten Widerspruch zu der Fuldaschen Verleihung von ganz Sonneborn mit „aller Mannschaft Ehrbar und Unehrrbar“ an den gesammten Stamm, indem diese sogenannten freien Höfe offenbar Theile der unehrbaren Mannschaft ausmachten, das heisst freie Bauernhöfe im Gegensatz zu der ehrbaren Mannschaft, den Besitzern von freiem Rittergut. —

Alle diese Widersprüche und die daraus entstehenden Zweifel haben nun im Laufe der Zeit und durch die Aufhebung des gesammten Lehns-Verbandes ihre Bedeutung verloren, dass aber seitens des Gothaischen Lehnhofs, auch, nachdem mit dem Jahre 1806 die Fuldaschen Lehne landesherrliche geworden waren, nichts zur Beseitigung derselben geschah, erklärt sich nur aus der Unordnung, in welche das ganze Lehnswesen schon gerathen war.

Schliesslich erwähnen wir noch der Fuldaschen Erbzinsen aus Oesterbehringen welche Heinrich von Erffa und seine Söhne am 22. Juli 1524 an die Gebrüder Erasmus und Friedrich von Wangenheim für 234 Gulden käuflich mit der Gewährleistung überliessen, dass Abt Johann von Fulda als Lehnherr dazu seine Einwilligung gegeben, und welche hinfort den Besitzungen des I. Viertels des Stammes Winterstein einverleibt blieben.

III. vom Stifte Hersfeld ertheilte Lehnbriefe.

Nicht die ganze Familie, wohl aber das I. und IV. Viertel des Stammes Winterstein hatten im Laufe des 16. Jahrhunderts Besitzungen, welche vom Stifte Hersfeld relevirten, käuflich erworben und mit ihren Familien-Stammgütern vereinigt besessen, und bestanden dieselben:

a. für das I. Viertel des Stammes Winterstein

in dem Lehen über 14 $\frac{1}{2}$ Gothaer Malter halb Waitzen halb Rocken und

1 Metze Erbsen, welche drei benannte Censiten Volkmar Beck, Caspar Goppel und Friedrich Beck zu Oesterbehringen von den dort belegenen Hersfelder Gütern zu entrichten hatten und welche vermöge eines mit Bewilligung des Stifts abgeschlossenen und durch den Lehnbrief vom Dienstag nach Thomä 1538 bestätigten Kaufbriefs von denen von Hönningen durch Friedrich den Aeltern von Wangenheim erworben waren. Dieser älteste Lehnbrief ist nicht mehr vorhanden, sein Inhalt wird aber durch den vom Abte Michael *sub dato Eisenach* in unserm freien Hofe 1558 Donnerstag *post Quasimodogeniti* an Friedrich den Eltern ertheilten Lehnbrief wiedergegeben, und die Belehnung wurde 1572 nach Mariä Geburt vom Abte Ludwig wiederholt. Spätere Lehnbriefe sind uns nicht bekannt geworden.

b. für das IV. Viertel des Stammes Winterstein.

Das Dorf Grossenbehringen, über welches die Herren v. Wangenheim bereits aus der Erbschaft Hermanns von Brandenfels 1305 die Advocatie erworben hatten, war bekanntlich eine Villication des Stifts Hersfeld, welche von diesem, seitdem die Voigteirechte an die Herren v. Treffurt und von diesen an die Herren v. Wangenheim übergegangen waren, an mehrere ritterliche Geschlechter, welche wir als Hersfeldsche Ministerialen in Behringen finden, verliehen wurde. Diesen Ministerialen lag ohne Zweifel unter Führung des Advocatus, welcher die zu Behringen schon früh bestandene Kemnate (das s. g. alte Schloss) besetzt hielt, die Vertheidigung der Stiftsgüter ursprünglich ob, im Laufe der Zeit waren aber diese Beneficien, welche die Natur von Krummstabshöfen trugen, und mit einigen Wachszinsen und Getreide-Abgaben beschwert waren, das einzige dem Stifte übrig gebliebene nutzbare Eigenthum, und die aus der Voigtei abgeleiteten Rechte der Gerichtsbarkeit, der Folge, Steuer und Geschoss waren in den Händen der Herren von Wangenheim zu einem um so umfangreichern, als landgräfliches Lehn erscheinenden Besitzthume geworden, als die bedeutenden Wüstungen der verschwundenen Dörfer Weissenborn, Hütscherode u. s. w. in den unmittelbaren Besitz der Gerichtsherrn allmählig übergegangen waren.

So lagen die Verhältnisse als die Enkel des alten Hans von Wangenheim im Anfange des 16. Jahrhunderts das grossväterliche Erbe unter sich vertheilten, und Hans, Lutzens Sohn, $\frac{1}{4}$ die Brüder Friedrich und Apel, Friedrichs Söhne, aber $\frac{3}{4}$ von Grossenbehringen bekamen, bei der weitem Theilung zwischen den Brüdern Friedrich und Apel 1513 aber der letztete diese $\frac{3}{4}$ von Grossenbehringen zu seinem Theile Wangenheim allein erhielt. Apel hatte seinen Sitz auf dem Schlosse Wangenheim, als aber nach seinem 1540 erfolgten Ableben und dem bald darauf auch erfolgten kinderlosen Tode seines mittlern Sohns

Hans, seine beiden übrig gebliebenen Söhne Friedrich der Mittlere und Balthasar 1546 sich theilten, wählte der jüngere Bruder Balthasar die Hälfte der Güter mit dem Sitze zu Wangenheim, und die Kemnate oder das alte Schloss zu Grossenbehringen wurde der Sitz für Friedrich den Mittleren, welcher alsbald zu dem Bau eines neuen Schlosses im obern Theile des Dorfes schritt, welchen sein Sohn Balthasar, welcher Grossenbehringen zu seinem beständigen Wohnsitze machte, fortsetzte und vollendete, zugleich aber suchten beide Brüder Friedrich und Balthasar ihren Grundbesitz durch Ankauf der damals im Besitze der zu Klingen ansässigen Herren von Hörselgau und Anderer, befindlichen Hersfeldschen Lehne in Behringen zu arrondiren. Das älteste uns bekannt gewordene darauf bezügliche Dokument ist der Kaufbrief *de dato Grossenbehringen* Montags nach *Reminiscere* 1561 wonach Balthasar von Wangenheim von Hans von Hörselgau dessen dritten Theil der Hörselgauer Besitzungen in Grossenbehringen für 1300 Gulden ankaupte, während die übrigen zwei Drittel wahrscheinlich schon früher von den Herren von Wangenheim, welche Grossenbehringen besaßen, erworben und darüber Streitigkeiten mit Hans von Hörselgau entstanden waren; wenigstens findet sich in dem Communion-Archiv zu Weimar im Urtebuche des Dr. Ch. Brucks fol. 15b eine Notiz, wonach Hans von Hörselgau wider Balthasar, Friedrich und Wol- Veit von Wangenheim 1557 klagend aufgetreten war, und wegen Ausbleibens im Termine am Dienstag nach Dorothea mit seiner Klage contumaciirt wurde. Das Objekt des Kaufs war Hans von Hörselgaus Antheil an den

„Güthern zue Grofsen- Osterbehringen vnd Sonneborn in den Dörfern vnd Feldern darumbtang gelegenen erstlich Haufs vnd Hoff bey dem breitenborn alda zue Grofsenbehringen zuelfambt andert- halben Hufen Landes vnd sieben Acker Wiesen darzu gehörig Jhär- lich Ein Acker Holtz vnd zween Acker Grafs aus der Gemeindte alda zu Grofsenbehringen Eine halbe hufe landes zu Tünger- thal, vngeferlich eyne Hufe Landes zu Weiffsenborn sambt zehen Acker Holtz dazu gehörende meinen Antheil des Strutbergs samt andrer lenderei dafelbft vnd vmb Hefswinkel gelegen, den dritten theil aller güther so zwischen meinen brüdern vnd mir vnvertheilet Nemblich den Herren vnd Hopffenhoff vnd allen andern so bis anhero vnvertheilet vnd mir zu meinem dritten theil zuftendig. Dergleichen meinen Antheil guether so meiner Mutter zu ihrem leibguth verschrie- ben vnd innen hat, nemblich einen dritten Theil anderthalb hufen landes vnd neunzehen heger Malter Getreidigs an Korn, gersten vnd haffern zue Sonneborn, Grofsenbehringen vnd Osterbehrin- gen Jhärlich fallende.“

Wobei zu bemerken, dass das Leibgut der Mutter Anna geb. von Aspach vom Senior des Stamms Winterstein zu Lehn ging (Reg. 408 der II. Sammlung.)

Dagegen lauten die dem IV. Viertel des Stamms Winterstein darüber später ertheilten Hersfelder Lehnbriefe, welche mit dem uns abschriftlich vorliegenden vom 2. Septbr. 1616 hinsichtlich der Lehnstücke übereinstimmen:

Wir etc. thun kundt hiermit öffentlich bekennende, dafs wir die Ervesten vnser liebe getreuen Balthasarn von Wangenheim todann Johann und Friederichen weylant Bernhartens von Wangenheims seeligen nachgelassene Söhne Gevettere zu Groffenbehringen vff ihr vndertheniges bitten belehnet haben in vnd mit krafft dieses briefs mit nachfolgenden lehen vndt Güttern Nemlich mit anderthalp hueffen landes einem Siedelhove im dorff vnde Felde-marke zue groffenbehringen gelegenn Item mit vier hueffen landes gelegen in den Wuffungen vnd feldern Hutzerodt vnd wifsenborn. vff dem Könikell gelegen. mit allen ihren Zu vnd Ingehorungen Rasen, wiesen, flecken, gelegen in dem Wenigenfelde vndt bober der voigswiesen, vnd wo die da gelegen sein, auch mit 6 $\frac{1}{2}$ Erbzinz die in das gut gehörenn von zweyen ackern fälliglich, welche lehen Gütter Järlich vff michaelis in vnser cammer ein halb pfund wachfs zinsen Item ferner mit einem Haufs noch einen Siedelhoff Item drey hueffen landes alles in Dorff vnd feldmark zu Grossenbehringen gelegen, welche etwan von Erasmo Zengen erkaufft worden, vber das haben wir die obgedachte Gevettere vnd Brudere von Wangenheim belehnet mit dreyen hueffen landes ohne ein viertel mit einen Siedelhoff mit wiesen gemeine nutzen vnd allen In- vnd Zugehorungen, sambt dreyen Erffurter maltern guth gemengtes Korns, darvon Järlich fallende Zu Ihrer anhabenden Gerechtigkeit Im dorff vndt Feldmark zu Groffenbehringen gelegenn, wie solche in vorzeiten vonn Heinrich Frankenstein herkommen vnnndt sie dieselbigen von Hanfen Schicken vnd feinen Schwägern vnd angehörigen an sich bracht haben, welche güther vns Järlich vor andern Zinsen vnd gefällen vff michaelis in unsern Stieffte ein pfund Wachs zinsen sollen, ferner haben wir die vielgemelte gevettern vnd Brudere von Wangenheim belehnet mit einer halben Huben landes zu Groffenbehringen gelegen, wie sie die etwan von Johann Nobelings seeligen Leibs Erben vnd denen zum theil Vnmündiger verordneten vormundern durch ihre voreltern Inhalts ihres darüber Inhabenden lehen vnd Kauffbriefs erkaufft vnnndt belehnen demnach die vielgemelte gevetter vnd Brudere von Wangenheim mit allen obbeschribenen lehnstucken Guthern vnd gerechtigkeiten, Frei-

heiten, Ehren, Rechten, würden in- und zugehörungen wie sie daz er-
fassen Ingehabt vnd herbracht habenn, Zu rechtem Mannlehen doch
also dafs sie vnd Ihre manliche Erbenn vns vnd vnfern nachkommen
Järlich vnd eines Jeden Ihars besondern vff S. michaelstagk die ob-
gemedelte anderthalb pfundt wachs vnd den von der halben hueffen so
von Nöbling herkommt vnser von Altersher geburende Zinfse gut-
lichen zinsen sollen, und sollen auch vnser vnfers Stiffts vnd nach-
kommen Treue leute sein, schaden warnen selbst auch keinen zufügen
bestes werben vnd solche lehen vnd guther vorstehen, verdienen vndt
empfehen so oft das noth vnd in vnfern Stiefft hersfeldt gewohn-
heit vnd recht ist Auch sonsteun Alles das Jenige thun vnd leistenn,
das frommen Rittermannen Jegen ihren lehenherrn eignet vnd gebuh-
ret Inmassen solches Valentin Hefse als genugsam geuolmächtigter
obgedachter von Wangenheim ein leiblichen Eidt mit vffge-
richteten fingern zu Gott vnd seinen heiligen wort geschworen auch
einen besiegelten Revers vbergeben hat Alles treulich vnd ohngefähr-
lich u. s. w.

Wie wenig nun auch die in diesem Lehnbriefe aufgeführten Lehnstü-
cke mit den im Kaufbriefe von 1561 aufgeführten von Hans von Hör-
selgau erkauften Objecten übereinstimmen, so ist daraus doch bei dem
Aussterben des IV. Viertels und der Trennung des Lehns vom Erbe, ein
Hörselgauer Gut gemacht, dessen Heimfall der in die Stelle des Stiffts
Hersfeld seit 1806 eingetretene Herzogliche Lehnhof und resp. die Her-
zogliche Cammer in Anspruch nahm, und zu dem das Schloss und das
Rittergut Behringen, soweit es nicht Allodium, gehören sollte. Durch
Vergleich ist dieses Gut dann von der Herzoglichen Cammer wieder der
Frau v. Trützschler geborenen von Wangenheim, als Allodialgut zu
ihren übrigen Allodialgütern überlassen.

IV. Lehnbriefe der Grafen von Schwarzburg.

a. für den Stamm Wangenheim.

1. über einen Weinberg zu Clingen.

Bernhard von Wangenheim, der nächste Stammvater des Stam-
mes Wangenheim empfing von Graf Günther dem Jüngern Grafen
zu Schwarzburg, Herrn zu Arnstadt und Sondershausen mittelst
Lehnbriefs vom Dienstage nach Johannis Enthauptung 1498 14 Acker
Weinberge am Norderberge zu Clingen als Mannlehen, und wurde
dieser Lehnbrief den Söhnen Bernhards, von welchen Cristof sich zur
Leistung der Lehnspflicht gestellt hatte 1524 am Donnerstage nach Fran-
cisci unter der Bevorwortung erneuert, dass seine Brüder Hans, Georg,
Reinhart und Bernhart wenn sie wieder zu Lande kämen (sie waren

also auswärts) persönlich ihrer Lehnspflicht nachkommen sollten. Es findet sich dann noch einmal ein am Mittwoch nach Misericordias 1601 ausgefertigter Lehnbrief der Gebrüder Günther, Anthonius Henrich Hans Günther und Christian Günther Grafen zu Schwarzburg für Balthasar den Jüngern, Jost, Hartmann, Hans Friedrich und Bernhardt Ludowigk von Wangenheim also beide Branchen des Stammes Wangenheim, was aber seitdem aus diesem Lehnstücke geworden, ist uns unbekannt geblieben.

2. über Gräffenau und Zubehör.

Der Ober-Steuer-Director und Landrath Johann Georg von Wangenheim auf Tüngeda hatte, wie wir aus der Gräflisch Wartensleben'schen Familien-Geschichte Theil I, p. 287 ansehen, am 17. Januar 1698 von seinem Schwager dem H. S. Oherjägermeister Friedrich Wilhelm von Witzleben zu Coburg das Gut Gräffenau mit Zubehör erkaufte, dem Verkäufer durch Vertrag vom 7. Februar *ejusd. anni* die Mitbelehnenschaft gegen eventuelle Herauszahlung der Kaufgelder excl. 6000 fl an die Tochter des Käufers eingeräumt, und darauf unterm 23. April 1698 vom Grafen Albrecht Anthon von Schwarzburg-Rudolstadt einen noch im Waker Archive vorhandenen Lehnbrief erhalten, wonach das Lehn in Folgendem bestand:

Hof und Dorf zu Gräffenau mit allen Zubehör, Gerichten über Hals und Hand nichts ausgeschlossen item das Dorf Bücheloh mit Gerichten über Hals und Hand im Felde und im Dorfe dazu das Verwerk zu Grilsdorff, zwei Teiche zu Angstadt und die Wüstung Dietrichwunden u. s. w.

Der Lehnbrief geht auf männliche Leibes-Lehns-Erben und Friedrich Wilhelm v. Witzleben ist darin für den Fall des Abgangs des Wangenheim'schen Mannsstammes als Mitbelehnter aufgenommen.

Nach Johann Georgs von Wangenheim 1705 erfolgtem Ableben succedirte ihm sein Sohn Friedrich, welcher den Feldmarschall Graf Alexander Hermann von Wartensleben zum Mitbelehnten präsentierte, wogegen Friedrich Wilhelm v. Witzleben Protest und einen Process beim Reichskammergericht erhob; da Friedrich von Wangenheim aber schon 1705 ohne Söhne verstarb, trat seine Erbtöchter Sophie Wilhelmine von Wangenheim, vermählt mit Gerlach Adolph von Münchhausen, ihre Rechte an den mitbelehnten Grafen v. Wartensleben ab, welcher die Güter 1706 in Besitz nahm, aber durch Vertrag vom 30. April 1718 den v. Münchhausen'schen Eheleuten wiederum zurück gewährte. Der Wangenheim'sche Lehnbesitz war also seit 1705 erloschen.

b. für den Stamm Winterstein.

Vom Stamme Winterstein war es Friedrich der Aeltere der Stammvater des I. Viertels, welcher zum Hause Schwarzburg in ein Lehns-Verhältniss trat, wozu zunächst die Veranlassung dadurch anscheinend gegeben war, dass er als junger Mann als Rath von Haus aus in die Dienste der Grafen Heinrich des Aeltern v. Schwarzburg, Herrn zu Arnstadt und Sondershausen getreten war. Diese übernommenen Dienstplichten als Gräflicher Rath scheinen nun hauptsächlich durch ertheilte Lehns-Exspectanzen vergütet zu sein, das Dienstverhältniss aber auch bald, wahrscheinlich als Graf Heinrich 1538 ohne männliche Descendenz verstarb, wieder aufgehoben zu sein, da die ertheilten Exspectanzen nicht zur Realisirung gelangten.

Die erste Anwartschaft bezog sich auf das von dem damals kinderlosen Fritz von Mülverstedt besessene Lehnsgut zu Ettischleben und lautete der deshalb am Montage nach Philippi Jacobi 1534 ertheilte Brief nach einer alten Abschrift folgendermassen:

Wir Heinrich der Elter Grave zu Schwarzburgk etc. Nachdem der Gestränge vnd Veste Vnser Rath vndt lieber getrewer Friedrich von Wangenheim der Junger Vnfs eine Zeitlang gefolget vndt gedienet vndt darzu in Vnserm wesentlichen hoff mit Rathspflichten zugethan vndt verwandt gewest Vnfs Vnfrer Graff- vndt herrschaften offtmals viell trewe nutzliche vndt behagliche dienste gethan vndt erzeugt hat, die er noch mit seines Leibes Lehnserben vndt lehnserben Vnfs Vnfern Leibeslehnserben Vnfrer Graff- vndt Herrschaften hinführo zu thun vndertheniglich erbothen, dieselbigen auch wohl thuen soll, kann vndt magk, Vndt darzu sich auch verwilliget wo er je dienen, dafs er doch frey stehen wolte, an Vnfs Vnfer LeibesLehnsErben, so wir der hinder Vnfs verliessen, vor allen andern Herrn sein Lebenlang mit Rathspflichten vndt diensten zugethan versprochen vndt verwandt sein vndt bleiben, sich auch ausserhalb Vnser Vnferer LeibeslehnsErben vorwiffen, willen vndt vergünstigung zu keinem andern Herrn wesentlich mit Rathspflichten oder diensten verwandt zu machen doch hiermit seine verpflichteten dienste seiner Landesfürsten vndt Lehnsfürsten aufgeschloßen, Derhalben haben wir mit guten vorbedacht, zeitigen rath der Vnfern In betracht seiner vorangezeigten trewen dienste vndt darmit wir der vndankbar nicht erschienen vndt geachtet werden mögten, haben wir bemelten Friedrich von Wangenheim auch allen seinen Leibeslehnserben, Lehnserben vndt nachkommen, wie folchs zu recht am kreftigsten vndt bündigsten geschehen soll, kann vndt magk, ein gnadenlehn gnediglich geliehen vndt zugesagt Nemblichen, nachdem vnser auch lieber vndt getrewer Fritz von Mulverstedt zu Ettis-

leben nun etliche Jahr lang vndt eine lange Zeit herbe mit seinem itzt habenden Eheweibe Catharina gebohrne von Volkstedt keine Leibeslehnserven erzeugt hat vndt zuversichtlich keine kinführo bekommen möchte vndt sich der fall dermaßen zutragen würde, das er mit itzigen Eheweibe, oder ob die nach dem willen Gottes versterbe, vndt er sich mit einer andern verhehelichen Vndt keine leiblichen LehnsErbten erwerben oder hinder sich lassen wurde, Als dann vndt nicht eher haben wir obgemelter Graff Heinrich genannten von Wangenheim seine Leibeslehnserven vndt lehnserven, alle seine des vorgenanten Mülfferstedt gelassne Lehnsgüter so von Vns vndt Vnsrer Graffschafft zu Lehn rühren, nichts ausgeschlossen Vndt auch insonderheit die Lehnsgüter, so vom Hause Schwarzburgk zu Lehen gehn, die wir ietzo pfandtsweise innehaben Vndt auch dieselbigen, vermöge Vnsrer habenden pfandverschreibung über die Helffe des Ampts Schwarzburgk, die solches klerlich mitbringt, zu verleihen haben. Nachdem vndt dieweil aber vorgedachter von Mülfferstedt noch ein vermögender vndt genüglicher Mann ist, vndt wir bemelten von Wangenheim obgedachter güther vor tödtlichen abgang Mülfferstedts inhabende gewehr geruglichen besitz nicht einräumen oder zustellen können oder mögen Demnach haben wir gedachten von Wangenheim seinen Leibeslehnserven vndt Lehnserben Eintausent Reinische gulden hauptsumme in einvndtzwanzig Zinsgrofchen für ein gulden gezehlt an statt des obgemelten von Mülfferstedts güth verheiffen, zugesagt vndt verschrieben Verheiffen Zufagen Verpflichten vndt Verschreiben vor Vns Vnsere LeibeslehnsErbten auch Lehnserben vndt nachkommen bemelten von Wangenheim, seinen LeibesLehnserben vndt Lehnserben solche tausent gulden eegenanter wehr, mittlerweil Wangenheim seine Leibeslehnserven auch Lehnserben vohrangezeigten anfall vndt gnadenlehn ewiglich nicht innehaben Ihme die tausent gulden hauptsumma mit funfzig Reinischen gulden berührter wehrung auf alle vndt jede Sanct Michaels-tag Jehrlich zu verzinsen vndt von allen Vnsren Ewigen Erbzinsen vndt geschofs bethe vndt aller Zugehorung die wir haben an Vnsren lieben getrewen den Rath Vndt Burgern der Stadt Arnstadt vndt an dem gantzen Amte vndt zugehorung des Ampts Arnstadt vndt haben das die genannten Vnsren liebe getrewen der Rath vndt Inwohner des Ampts Arnstadt für vns vndt alle vnsere nachkommen mit gesambter handt gedachter Friederiche von Wangenheim geweiß vndt ihme auch seinen mitverschriebenen der Zins, inmassen obgemelt ist, geheiffen vndt lassen angeloben, gereden vndt sich darzu verpflichten Derhalben haben wir Rathmeistere vndt Raht der Stadt Arnstadt von wegen gemeiner Stadt vndt wir Schultheissen, heim-

burgen vndt Inwohner des Ampts Arnstadt für Vns vndt alle vn-
 fere nachkomen mit gesampter handt gedachtem Friedriche von
 Wangenheim vndt alle seinen mitbeschriebenen gelobt geredet vndt
 zugesagt, obgedachte funffzig gulden vohrberuhrter wehre Jehrlich
 auff alle Michaelis von allen vnfern der stadt vndt dörfer einkomen,
 es sey an bethe, geschofs, zinfse vndt Renthe, so wir hochgemelten
 vnfern gnedigen Herrn vndt der herrschafft Arnstadt erblich zu ge-
 ben schuldigg sein, guthlich zu geben, vndt zu bezahlen ohn all fein
 oder seiner Mitverschriebenen schaden, vndt wo wir mit der nicht be-
 zahlung seumig, vndt Ihm zu schaden oder vnkosten Vrsach geben,
 sollen vndt wollen wir Ihme solch Vnkost sambt der Jehrlichen zinfse
 guthlich entrichten vndt bezahlen Aber wir obgemelter Graff Hein-
 rich haben Vns allen vnfern Lehnserben, erbnehmen vndt nachko-
 men hiermit vorbehalten vndt thun das hiermit vndt in Krafft dieses
 briefs, welcher Zeit wir vnser Lehnserben vndt Nachkomen bemel-
 ten Friedrich von Wangenheim oder seinen Leibeslehnserben
 vndt Lehnserben Taufent gulden oder einen anfall tausent gulden wür-
 digk reichen vndt leihen vndt zu ihren sichern handen vndt gewalt,
 das nach ihrem nutz vnd besten zu gebrauchen, gestelt haben, das
 Wir Vnser nachkomen die Stadt Arnstadt vndt Inwohner des Ampts
 Arnstadt von vnfern erblichen Jahr Renthen alsdann vnd nicht
 eher vorgemelts Raths vndt Dienstgeldts Ihme weiter zu reichen nicht
 schuldigg oder verpflichtet, sondern diese verschreibung, soviel sie das
 Rath vndt Dienstgelt berurt, ganz nichtigk, krafftloß, todt vndt ab-
 sein. Dieweill vndt so lange aber solche vergleichung der gnadenlehn
 nicht geschehn, sollen vnd wollen wir der Raht der Stadt vndt In-
 wohner des Ampts Arnstadt vndt alle vnser nachkomen mit ge-
 sampter handt genantem Vnserm lieben Jungkern Friedriche von
 Wangenheim vndt alle seinen mitverschriebenen vnserer verpflich-
 tung nach vndt wie wir angelobet vndt geheissen seint, das berurt
 Dienst oder Rathgeldt von wegen der herrschafft von der herrschafft
 einkomen wie genugsam erzelt ist, Jehrlich auff michaelis bezahlen
 vndt entrichten, vndt solchs zu thun schuldigg verbunden vndt ver-
 pflichtt sein vnd bleiben, alle argelift vndt gefehrde, wie die mensch-
 liche finlichkeit hierinne erdenken vnd fürwenden möchte, gantz vndt
 gahr aufgeschloßen trewlich vndt vngefehrlich. Hierbey vndt uber
 seint gewelt Vnser liebe Rethe vndt Getrewen Sigmundt von Hol-
 bach, Heinrich von Witzleben, Lutz von Wullersleben, Jo-
 han Zwuster Secretarius, Weichmann Hartmann vndt Sigmundt
 Witzleben Rentmeister Vndt zu wahrer Vrkundt stet vndt vhester
 haltung haben wir Heinrich der Elter Graff zu Schwartzburgk
 Herr zu Arnstadt vndt Sonderfshausen vor Vns alle vnser

Lehnserben, erbnehmen vndt nachkomen der Herrichafft Vnter angebohren Insiegell an diessen Brieff wisentlich gehalten auch Vnternahmen mit eigener handt vnderfchrieben. Dergleichen wir Rahtmeister vnd Rahtleute fur Vns, auch auff bitt der Inwohner des Amts Arnstadt gebruchs eignes Insiegells fur vns vndt alle Vnser Nachkomen vohrgemelter vnser verpflichtung trewlich nachzukomen zu rechter Vrkundt der Stadt Insiegell neben hochgemelten vnsern gnedigen herrn angehangen Vndt ist geschehn Montags nach Philippi vndt Jacobi nach Christi vnsern lieben Herrn geburth Im funfzehnhundert vndt vier vnd dreisigsten Jahre.

sig. Heinrich Graff zu Schwartzburgk. app.Sig. app.Sig.

Nachschrift: Heute Mitwoch nach Luciae nach Christi geburth im funfzehnhundert vndt funf vnd dreisigsten Jahr den funfzehnten Decembris in der achten Römer Zinszahl Indictio genant, haben die vorunde vnd heimbürger der dorffschaffen ins Amts Arnstadt gehörig Nemlich Peter Hebestreith, Hans Hering von Taistorff, Hans Weidemann, Hans Heufingervon Rudisleben, Hans Schröter, Matts Silberfchmiden von Espenfelt an itadt vndt von wegen gemeiner dorffschaffen vndt aller ihrer Nachkomen vff Geheiß Lutz von Wullersleben von wegen vnser gnedigen herrn von Schwartzburgk der die Zeit Amtmann gewest, dieselser versicherung zu geleben vndt nachzukomen vndt mir Johann Zwuster an stadt Friedrich von Wangenheim angelobt vndt zugesagt mit vndt neben der stadt Arnstadt wie sie hierinne verschieben mit dem Jehrlichen Zins sich zu halten.

Dieses ertheilte Gnadenlehn, soweit es sich auf das zum Heimfall stehende v. Mülverstedt'sche Gut Ettischleben bezog, ist nicht zur Realisirung gekommen, und bleibt es ungewiss ob die bis dahin auf Stadt und Amt Arnstadt angewiesene jährliche Rathsbesoldung von 50 Gulden durch Auszahlung der versprochenen 1000 Gulden abgelöst, oder mit dem Tode des Grafen Heinrich des Aeltern ohne Weiteres erloschen ist, da die in der Regierung folgenden Agnaten von den Rathsdiensten Friedrichs v. Wangenheim anscheinend keinen weitem Gebrauch gemacht haben. Graf Heinrich der Aeltere ertheilte seinem Rathe Friedrich v. Wangenheim aber 1535 noch einen zweiten Expectanzbrief auf einen Weinberg, den bis dahin ein Geistlicher Herr Friedrich Burdiam besass, und dessen Lage nicht näher angegeben ist. Der Verleihungsbrief lautet, nach dem in Wake befindlichen Originale:

Wir Heinrich der Elder u. f. w. Nachdem der Gestrenge vhelte vnser lieber Rath vnd getrewer Friederich von Wangenheim der Jungere vns vil Jar hero trevlich vnd wol gedienet auch an V-

fern wesentlichen hoff mit Ratspflichten verwant vnd also vns vnferer | graff vnd herschafften offtmals vielfeltige nutzbarliche vnd begehliche dinste gethan Vnd mit verschickung hin vnd heer seines besten vleisz wilfeerig vnd bereit gewest | vnnd hinfüro vns vnsern erben vnd nachkomen der herschafft trevlich vnd wol dienen sol kan vnd mag Derwegen haben wir aufs guther betrachtung vnd | angezeichter Redelichen vrsachen halb mit zeitigen Rath gedachten Fridenriche von Wangenheim alle seinen leibshehnserven vnd lehnserben einen weinbergk der da ytzo | durch Ern Fridenrichen Burdiam besessen aus gnaden gereicht geliehen vnnd bekant, Wie wir Ihme vnd seinen leibshehnserven vnnd lehnserben, In vnd mit krafft | ditz briffz gegenwertiglich Reichen, leihen vnd bekennen, mit aller seiner freiheit, vmbfange vnnd gerechtigkeit wie derselb weinbergk bisanhero frey gebraucht vnd be | sessen worden ist Dergestalt wan vnd zu welcher Zeit durch todlich abgehen obgenants Ernn Fridenrich Burdiam priester verlediget alsdann sol obgenanter weinbergk | genanten Vnsern lieben Rath vnd getreven, seinen leibshehnserven vnd lehnserben erblich folgen, vnnd zustehen Dorum er auch seine leibshehnserven vnd lehnserben Vnsere getrewe lehnmann sein sollen, vnfern schaden warnen, bestes werben, die lehne trevlich verdienen, denn auch so oft die zu falle komen, rechte folge thun | wie er vns angelobt vnd lehnspflicht gethan hat Vnd nachdem auch der gemelt weinbergk zu eynem geistlichen lehn für dieser zeit gehört hat, So wollen vnd | sollen wir alle vnser erben vnd nachkommen der herrschafft schuldig vnd verpflichtet sein der Vicarij ein andere vergleichung thun dormit obgedachter von Wangenheim | vnd seine mitverschriebene desselbigen weinbergks als für Ir frey Ritterlehen genissen vnd gebrauchen Solchs auch vmb die Herrschafft alzeit wie Ritterlehn | gut Recht vnd gewonheit ist verdienen Hirpey als gezogen sein gewest vnnsere Rethen vnnd liebe getreuwen Sigmundt von Holbach, Heinrich von Witzleben | Lutz von Wullerslebenn Johan Zwuster Secretarius vnnd andere mehr glaubwürdige Zu Rechter Vrkundt steter vnnd vhefter haltunge haben wir obgenanter | graff Heinrich von Schwartzburgk etc. Vnser angeboren Infigil wifentlich an diffem briff lassen hangenn Vnnd ist gescheen Dinstag nach Galli nach Christi | Vnsers liebenn herrn geburt Im funffzehenhundert vnd funff vnd dreiffigsten Jaren.

Sig. app.

in rothem Wachs.

Auch diese Anwartschaft scheint aber, wahrscheinlich aus gleicher Ursache erfolglos geblieben zu sein, und wäre es vergeblich den fraglichen Weinberg zu suchen, welcher wahrscheinlich bei Arnstadt lag.

Dagegen trat aber derselbe Friedrich von Wangenheim, der nach dem 1536 erfolgten Ableben des Wintersteiner Friedrich des Aelteren, nun seiner Seits der Aeltere geworden war, für sich und seine Nachkommen durch den Ankauf des s. g. Scharffensteinschen Guts zu Brüheim in ein neues Lehns-Verhältniss zum Hause Schwarzburg. Wie die Grafen von Schwarzburg zu einer Lehnherrlichkeit über Güter in Brüheim gelangt waren, ist noch unaufgeklärt und haben wir an einer anderen Stelle unsere Vermuthung darüber ausgesprochen, dass diese Besitzungen welche die von Greussen vom Hause Schwarzburg zu Lehn genommen hatten, ursprünglich Fuldasches Gut gewesen sein mögen. Genug Joachim von Scharffenstein hatte diese Güter als Schwarzburgsches Mannlehn von Hans von Greussen erkaufte und verkaufte sie 1536 wieder an seinen Bruder Stolanus von Scharffenstein von welchem sie Friedrich der Aeltere von Wangenheim im Jahre 1549 für 2000 Gulden käuflich erwarb, und darauf vom Verkäufer auch zur Lehnsempfängniss gebracht wurde.

Der erste vorhandene Lehnbrief ist 1553 ertheilt und lautet:

Wir Gunther vnd Hans Gunther Grauen zu Schwartzburg Herrn zu Arnstadt vnd Sonderhauffen Vor vns vnd in Vormundschaft der Wolgepornnen Herrn Wilhelms Vnd Herrn Albrechts | Auch Grauen zu Schwartzburgk etc. Vnser freundlichen lieben Brüdere Bekennen vnd thun kundt öffentlich mit diefem brieff das für vns komen ist Der Gfrenge Vndt Vhefte vnser | Lieber getrewer Friderich von Wangenheim der Eltter vnd vns vndertheniglich gebeten, Das wir Ime vnd feinen rechten ehegebornen menlichen Leibeslehnserben Nachgeschriebene | guether von vns zu lehen ruhrende, die er von Stolanus vnd Joachim von Scharffenstein gebrudere erkaufft, Gnediglichen leihen wollten Nemblich mit eynem freyen Hofe zu | Bruheim, Sechs hufe Landes, zwelff acker wiesen, fünf schock geldes, dreiffgk Hüner, zwelff gense vnd mit zweien Hütten auff dem Kirchhoffe vnd mit einer Muhlen Alles in Dorffe vnd Felde zu Brüheim gelegen Als haben wir gedachts von Wangenheim vnderthenige bitt. Auch getreue Dienste die er vns vnsern erben vnd der herrschaft woll | thun soll angefehen Dorumb Ime auch allen feinen rechten ehegebornenen mennliche LeibsLehnserben Vorgeschriebene guether mit alle derselben freiheit vnd gerechtigkeit zu | vnd eingehorungen geliehen Vndt thun solches in krafft ditz vnser brieffs So viell wir von rechtswegen daran leihen sollen vnd mogen, darvon er vnser getrewer Lehnmann | fein soll wie er vns in treuen gelobt vnd Lehnspflicht gethan hat Vnsern schaden warnen vnd wenden, Bestes werben die Lehen trevlich verdienen, darvon auch so oft die zu falle | kommen rechts volge zu thun. —

Wir haben auch aus gnaden Seines bruders Lutzens seligen Sohne Hanfen vndt Wolff Veitten vnd seine vettern Friedrich Balthasarn Friderich den Jungern vnd Melchiorn alle des stamms wintersteins von Wangenheim vnd alle Ire ehegebornne rechte menliche LeibesLehenserben mit obgeschriebenen guethern In | gesamt belehnet Dergestalt wo der vorgeschriebene von Wangenheim der Elter ohne rechte ehegebornne menliche Leibeslehenserben todes abgehen würde Alsdan vnd nicht | ehr sollen angezaigte guether Auff genants seines brndern sohne Vnd Ire rechte ehegeborne mennliche LeibsLehenserben kommen Vnd da der auch nicht mehr am leben wehre | forder an seine vettern auch obgemelt vnd Ihre rechte ehegeborne menliche Leibslehenserben fallen, doch das der lehen In allwege rechte volge geschee, wie solches Manlehen | guether recht vnd gewonheit ist, Vnd gedachte mitbelehnten Vns Innerhalb sechs Monatten nach dato geburliche Lehenspflicht leisten, Hierbey seyndt gewest vnd | gezeugen Vnsere Rethen vnd liebe getreuwen Die Hochgelarthen vheften vnd Erbarh Ehr Benedictus Reinhart der Rechten Doctor, vnser Cantzeler, Christoff von Entzenbergk | zu Arnstadt Hans von Bodenstein zu Schwartzburgk vnd Paulin Zella baide vnser amptleute, Melchior Hoffmann vnd andere der Vnfern glaubwürdige Des zu vrkunde | haben wir obgenanter Graue Günther vnser Infigill des wir Graue Hanfs Günther hiermit auch thun gebrauchen vor vns vnd vnser Junge vnmundige brudere an diesen | brieff wissentlich gehalten Gescheen zu Arnstadt nach Christi vnfers Lieben Herren geburth Im thaufent funffhundert vnd drey vnd funffzigsten Jhare Den Montag | nach reminiscere.

Dieser Lehnbrief lag nun allen folgenden den Nachkommen Friedrich des Aeltern ertheilten Lehnbriefen zum Grunde, und wurde noch in dem an Montag nach Estomihi 1606 seinen Enkeln Friedrich Jobst und Hans Reinhardt ertheilten Lehnbriefe den übrigen drei Vierteln des Winterstein'schen Stammes, nämlich Bernhard Wilhelm als Repräsentanten des II. Viertels, Christoff, Melchior und Hans David vom III. Viertel und Balthasar und Bernhard vom IV. Viertel die Mitbelehnenschaft ertheilt. Im Lehnbriefe vom 22. Septbr. 1647 werden dagegen nur Johann Levin für sich und seine Brüder Georg Ernst und Melchior Adolph als Belehnte aufgeführt, also nur die zweite Branche des I. Viertels, während in dem unter den vorhandenen nächstfolgenden Lehnbriefe von 1685 der Hauptbelehnte Adam Georg für sich und seinen Vetter Friedrich Bernhard von der ersten Branche des I. Viertels beliehen, und Friedrich Jobst von derselben Branche, sowie die Söhne Johann Levins des Jüngern von Wangenheim unter Vormundschaft ihrer Mutter Brigitta Sophie geborne von Witzleben, also die den

Schafhof zu Brüheim besitzende Branche des II. Viertels als Mitbelehnte aufgeführt werden, dagegen erscheint im Lehnbriefe von 1722 die männliche Descendenz des Adam Georg also diese zweite besitzende Branche vom I. Viertel als Hauptbelehnte, am Schlusse aber auch die damals von Erhard Christian repräsentirte, jetzt ausgestorbene erste Branche des I. Viertels als Mitbelehnte; der Mitbelehnschaft der übrigen Viertel des Winterstein'schen Stammes wird aber überall nicht weitergedacht. Auf welcher Seite die Schuld dieser für den gesammten Stamm Winterstein eingetretenen Vernachlässigung der Wahrung der gesammten Hand zu suchen ist, erscheint jetzt um so zweckloser, als durch die neusten Familien-Verträge, diese durch die Gothaische Gesetzgebung vom Schwarzburgschen Lehnverbande befreiten Güter, von Seiten der zeitigen Besitzer dem Stammgute des Familien-Fideicommisses wieder einverleibt sind.

Uebrigens scheint dieses Schwartzburgsche Lehnverhältniss auch von andern Seiten als ein anomales angesehen, und seine Rechtsbeständigkeit angezweifelt zu sein, besonders von Seiten des Lehnhofs zu Gotha, welcher schon 1549 und nachher zum Oeftern den Besitzern des s. g. Scharffenstein'schen Guts verbot, dem Hause Schwartzburg von diesem Lehne Ritterdienst zu thun, und noch im Jahre 1810 von den Besitzern die Vorlegung der Schwartzburgschen Lehnbriefe verlangte, worauf der älteste von 1553 und der neuste von 1795 gehorsam eingesendet und später zurückgegeben wurden, ohne dass etwas Weiteres erfolgt wäre.

V. Lehnbriefe der Grafen von Gleichen und deren Nachfolger der Grafen von Hohenlohe.

Der Stamm Wangenheim nahm von den Grafen zu Gleichen, Herren zu Tonna vier Hufen Landes und zwei Acker Wiesen in Tungedaer Flur zu Lehn, welche der Stamm Wangenheim nach den Angaben des ältesten uns bekannt gewordenen in Schöttgens & Kreyssigs Diplom. Theil I, p. 744 abgedruckten Lehnbriefs von 1623 früher von Friedrich von Wangenheim seligen (waren es vielleicht Theile der Güter, welche Friedrich v. Wangenheim 1447 von Hans u. Eckard v. Breitingen erkaufte?) von Erhard Kemnetten und Heinrich Spitznasen erkaufte waren. Da wir in den frühern Jahrhunderten nirgends einem Gleichen'schen Besitze in Tungeda begegnen, so müssen wir vermuthen, dass dieses lehnsherrliche Verhältniss ähnlich wie die Schwartzburg'sche Lehnsherrschaft über das s. g. Scharffenstein'sche Gut zu Brüheim dadurch entstanden ist, dass die Spitznasen, welche wir stets im Gefolge und Dienste der Grafen von Gleichen finden, Güter, welche

sie in Tungeda erworben hatten, in ihre Gleichen'schen Lehnsspecificationen mit aufgenommen hatten.

Von Seiten des Sächsischen Fürstenhauses wurden, wie aus dem Lehnbriefe Herzogs Ernst für die Grafen von Hohenlohe als Lehnfolger der ausgestorbenen Grafen von Gleichen vom 19. Januar 1642 hervorgeht, die sämtlichen Gleichen'schen Aktiv-Lehne als Subinféudationen betrachtet, und als Afterlehne bezeichnet, und die Befolgung dieser Lehen von Seiten des Stammes Wangenheim, welcher Tungeda ja direct vom Hause Sachsen zu Lehn empfing, scheint im Laufe des 17. Jahrhunderts mehrfach vernachlässigt zu sein, wie aus dem Hohelohe'schen Lehnbriefe *de dato* Ohrdruff den 14. August 1714 hervorgeht, worin es heisst:

Wir Albrecht Wolfgang Graf von Hohenlohe vnd Gleichen Herr zu Langenburg und Kranichfeld der Graffschafften Hohenlohe und Gleichen Senior vnd derofelben Lehenherrlichkeiten Administrator Vor uns und die Hochgeborne unfere freundl. geliebte Bruder und Vettern Herren Christian Crafftten, Herren Friederich Eberhardten und Herrn Johann Friederichen Grafen von Hohenlohe und Gleichen, Herren zu Langenburg und Kranichfeld auch unfere Erben und Herrschaffts-Nachkommen hiermit urkunden und bekennen Dafs wir nach denen *bishero sowohl an seiten Unserer Vorfahren als auch derer Wangenheim, Wangenheimschen Stammes erfolgten Lehnfüllen und einige Zeit unterbliebenen Belehnungen*, nunmehr wiederum derer vorbemerkten von Wangenheim ihren Nachkommen, denen Wohledeln und Vesten, unsern lieben getreuen Johann Levin, Georg Ludwigen, Burkhard Heinrichen, Ludwig Ernsten, Wilhelm Christoph und Georg Heinrichen, samtlichen von Wangenheim und deren rechten ehelichen Mannlichen LeibesLehnsErben und nach deren gänzlichen Abgang denen auch Wohledeln vnd vesten unsern lieben getreuen Heinrichen Johann Ludwigen, Heinrich Wilhelmen Sen., Johann Georgen und Heinrich Wilhelmen jun. gleichfalls allen von Wangenheim, und zwar dafs sie nach dem Rechte der Sippzahl zu dem Lehn kommen sollen, diese hernach beschriebene Güther von uns und unserer Herrschafft rührende Nemblichen Vier Hufen Landes und zween Acker Wiesen gelegen im Felde und Flur zu Tungeda zu rechten Mannlehn gereicht u. s. w.

Von dem Käufer der Wangenheim-Wangenheim'schen Güter zu Tungeda dem Geheim-Rath v. Uechtritz waren ebenso, wie seit 1792 von dem Ober-Hof-Marschall von Wangenheim, welcher die sämtlichen Uechtritz-Wangenheim-Wangenheim'schen Güter wieder erkaufte, diese Lehn bei der Hohenlohe-Gleichenschen Lehn-Curie zu